Richterliche Geschäftsverteilung	
des Landgerichts Bochum	
für das Jahr 2023	

Stand: 01.01.2023





<u>INHALTSÜBERSICHT</u>

A. ALLGEMEINES	<u>6</u>
I. GLIEDERUNG DES LANDGERICHTS BOCHUM	6
II. GRUNDSÄTZLICHE BESTIMMUNGEN	7
III. BÜRGERLICHE RECHTSSTREITIGKEITEN	10
IV. STRAFSACHEN	16
V. INTERNE MEINUNGSVERSCHIEDENHEITEN	43
B. VERTEILUNG DER RICHTERLICHEN GESCHÄFTE	44
I. ZUSTÄNDIGKEIT DER ZIVILKAMMERN	44
1. ZIVILKAMMER	44
2. ZIVILKAMMER	45
3. ZIVILKAMMER	46
4. ZIVILKAMMER	47
5. ZIVILKAMMER	48
6. ZIVILKAMMER	49
7. ZIVILKAMMER (BESCHWERDEKAMMER)	50
8. ZIVILKAMMER	52
9. ZIVILKAMMER	53
10. ZIVILKAMMER	54
11. ZIVILKAMMER	55
12. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	56
13. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	57
14. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	58
15. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	59
16. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	60
17. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	61
18. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	62
II. ZUSTÄNDIGKEIT DER STRAFKAMMERN	63
1. (GROBE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE STRAFKAMMER UND SCHWURGERICHT)	63
2. (GROBE) STRAFKAMMER (WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKA	MMER) 65
3. (GROßE) STRAFKAMMER (SCHWURGERICHT, JUGENDKAMMER UND ALLGEMEINE	
STRAFKAMMER)	66



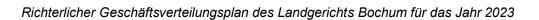


4. (GROßE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE STRAFKAMMER)	68
5. (GROßE) STRAFKAMMER (JUGENDKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER)	69
6. (GROßE) STRAFKAMMER (WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKAM	MMER) 71
7. (GROßE) STRAFKAMMER (SCHWURGERICHT UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER)	72
8. (GROBE) STRAFKAMMER (JUGENDKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER)	73
9. (GROBE) STRAFKAMMER (SCHWURGERICHT UND ALLGEMEINE STRAFKAMMER)	74
10. (GROßE) STRAFKAMMER (WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKA	MMER). 75
11. (GROßE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE STRAFKAMMER)	76
12. (GROßE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE STRAFKAMMER)	77
13. (GROßE) STRAFKAMMER (WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER UND ALLGEMEINE STRAFKA	MMER) . 78
14. (KLEINE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE KLEINE STRAFKAMMER UND KLEINE	
JUGENDKAMMER)	79
15. (KLEINE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE KLEINE STRAFKAMMER, KLEINE JUGENDKA	MMER UND
KLEINE WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER)	80
16. (KLEINE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE KLEINE STRAFKAMMER, KLEINE JUGENDKA	MMER UND
KLEINE WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER)	81
17. (KLEINE) STRAFKAMMER (ALLGEMEINE KLEINE STRAFKAMMER UND KLEINE	
WIRTSCHAFTSSTRAFKAMMER)	82
III. ZUSTÄNDIGKEIT DER STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMERN	83
1. STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER	83
2. STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER	84
IV. ZUSTÄNDIGKEIT DER KAMMER FÜR BUßGELDSACHEN (§ 46 ABS. 7 OWIG)	85
C. BESETZUNG DER KAMMERN	86
I. BESETZUNG DER ZIVILKAMMERN	86
1. ZIVILKAMMER	
2. ZIVILKAMMER	
3. ZIVILKAMMER	
4. ZIVILKAMMER	
5. ZIVILKAMMER	
6. ZIVILKAMMER	
7. ZIVILKAMMER	
8. ZIVILKAMMER	





9. ZIVILKAMMER	94
10. ZIVILKAMMER	95
11. ZIVILKAMMER	96
12. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	9′
13. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	99
14. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	10
15. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	103
16. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	105
17. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	10′
18. ZIVILKAMMER (KAMMER FÜR HANDELSSACHEN)	109
II. BESETZUNG DER STRAFKAMMERN, STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMERN, KAMMER FÜR	
BUßGELDSACHEN	11
1. (GROßE) STRAFKAMMER	11
2. (GROßE) STRAFKAMMER	112
3. (GROßE) STRAFKAMMER	113
4. (GROßE) STRAFKAMMER	114
5. (GROßE) STRAFKAMMER	11:
6. (GROßE) STRAFKAMMER	110
7. (GROßE) STRAFKAMMER	11′
8. (GROßE) STRAFKAMMER	118
9. (GROßE) STRAFKAMMER	119
10. (GROßE) STRAFKAMMER.	120
11. (GROßE) STRAFKAMMER.	12
12. (GROßE) STRAFKAMMER.	122
13. (GROßE) STRAFKAMMER.	123
14. (KLEINE) STRAFKAMMER	124
15. (KLEINE) STRAFKAMMER	125
16. (KLEINE) STRAFKAMMER	120
17. (KLEINE) STRAFKAMMER	12′
1. STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER	128
2. STRAFVOLLSTRECKUNGSKAMMER	129
D. GÜTERICHTER I.S.V. § 278 ABS. 5 ZPO	130
E ANHANC - RESTIMMUNCEN DES DE SIDENTEN DES L'ANDCEDICHTS	12′







I. BESTIMMUNG GEM. § 21e ABS. 1 SATZ 3 GVG	132
II. BESTIMMUNG GEM. § 21e ABS. 9 GVG	132
III. TÄTIGKEITEN IN DER GERICHTSVERWALTUNG (8 4 ARS. 2 ZIFF. 1 DRIG)	132





A. Allgemeines

I. Gliederung des Landgerichts Bochum

Die richterlichen Geschäfte des Landgerichts Bochum werden bearbeitet von:

18 Zivilkammern,

davon

7 erstinstanzliche Zivilkammern,

• davon 6 zugleich als Berufungszivilkammer,

9 Berufungszivilkammern,

· davon 6 zugleich als erstinstanzliche Zivilkam-

mer,

1 Beschwerdekammer,

7 Kammern für Handelssachen,

13 großen Strafkammern,

4 davon zugleich als Schwurgericht,

4 davon vorrangig als Wirtschaftsstrafkammer,

3 davon zugleich als Jugendkammer,

1 davon zugleich als Kammer für Bußgeldsachen,

4 kleinen Strafkammern,

3 davon zugleich als kleine Wirtschaftsstrafkammer,

3 davon zugleich als kleine Jugendkammer,

2 Strafvollstreckungskammern.

Dem Landgericht sind angegliedert:

1 Gnadenstelle,

1 Führungsaufsichtsstelle.





II. Grundsätzliche Bestimmungen

1. Zuständigkeit

- 1.1 Die Zuständigkeit richtet sich, soweit nichts anderes bestimmt ist oder wird, nach der Geschäftsverteilung im Zeitpunkt des Eingangs der Sache bei dem Landgericht. Eine Änderung der Geschäftsverteilung nach diesem Zeitpunkt lässt die Zuständigkeit grundsätzlich unberührt.
 - Die am 31.12.2022 anhängigen Sachen werden weiter von der an diesem Tage zuständigen Kammer bearbeitet, soweit nicht unter B. etwas Abweichendes bestimmt ist.
- 1.2 Als neuer Eingang gilt auch eine Sache, die, nachdem sie nach § 7 Nr. 3 e AktO weggelegt worden ist, erneut betrieben wird, es sei denn, es war in der Sache bereits über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden worden, ein Beweisbeschluss ergangen, mündlich verhandelt worden oder im Fall eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung eine Entscheidung getroffen worden.
- 1.3 An der einmal begründeten Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan ändert sich auch nicht dadurch etwas,
 - 1.3.1 dass ein Prozessbeteiligter, nach dem sich die Zuständigkeit richtet, aus dem Verfahren ausscheidet.
 - 1.3.2 dass die Sache infolge unrichtiger Angaben über die Bezeichnung, den Wohnsitz oder das Alter eines Verfahrensbeteiligten in der zunächst scheinbar zuständigen Kammer bearbeitet worden ist.

2. Vertretung

- 2.1 Wird eine Kammer durch Ausfall des Vorsitzenden oder von geschäftsplanmäßigen Beisitzern beschlussunfähig, treten die Mitglieder der 1. Vertretungskammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in der Reihenfolge ihres Dienstalters, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem jüngsten, jedoch unter Beachtung des § 29 DRiG als Richter in die von dem Ausfall betroffene Kammer ein.
- 2.2 Sind die Mitglieder der 1. Vertretungskammer verhindert, so treten die Mitglieder der 2. Vertretungskammer und bei deren Verhinderung die der 3. Vertretungskammer ein; Ziff. 2.1 gilt entsprechend.
- 2.3 Die Reihenfolge des Eintritts der Mitglieder gem. Nr. 2.1 und Nr. 2.2 läuft für jede zu vertretende Kammer gesondert.



- 2.4 Sofern hierbei die Vertretung des Vorsitzenden nicht gemäß § 21 f Abs. 2 GVG innerhalb der eigenen Kammer geregelt werden kann, übernimmt von den nach Ziff. 2.1 oder Ziff. 2.2 eingetretenen Vertretern derjenige, der dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach der älteste ist, den Vorsitz.
- 2.5 Sind die Vertreter namentlich benannt, so erfolgt die Vertretung in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in der festgelegten Reihenfolge, sofern nichts anderes bestimmt ist; Ziff. 2.4 gilt entsprechend.
- 2.6 Wird eine Vertretung über einen längeren Zeitraum notwendig (z.B. in Urlaubs- oder Krankheitsfällen), erstreckt sich ein Vertretungsfall im Sinne dieser Bestimmung vom Beginn der erforderlichen Vertretung bis zum Ende des nächsten Sitzungstages, sodann jeweils vom Ende des vorhergehenden Sitzungstages bis zum Ende des darauffolgenden Sitzungstages, nach dem Ende des letzten Sitzungstages bis zum Wegfall der Vertretung.
- 2.7 Ist die sich aus diesem Geschäftsverteilungsplan ergebende spezielle Vertretungsregelung erschöpft, weil die zur Vertretung berufenen Richter verhindert sind, so obliegt die Vertretung
 - zunächst den bei dem Landgericht tätigen Richterinnen und Richtern auf Probe in der Reihenfolge absteigenden Dienstalters mit Ausnahme der Richterinnen und Richter auf Probe, die sich weniger als 6 Monate im Dienst befinden.
 - sodann den Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters und
 - schließlich den Vorsitzenden Richterinnen und Richtern am Landgericht in der Reihenfolge aufsteigenden Dienstalters.

Maßgeblich ist das Dienstalter am Tag des Beginns der Hauptverhandlung.

2.8 Die Tätigkeit in der eigenen Kammer geht der Tätigkeit als Vertreter in einer anderen Kammer vor.

Ist ein nach den vorstehenden Bestimmungen berufener Vertreter gleichzeitig mit Dienstgeschäften seiner Kammer so befasst, dass er nach seiner Auffassung daneben die Vertretung nicht wahrnehmen kann, so hat er die Verhinderung unter Angabe der Gründe dem Präsidenten des Landgerichts anzuzeigen. Dieser entscheidet abschließend darüber, ob ein Verhinderungsfall vorliegt.





3. Ergänzungsrichter gem. § 192 GVG

- 3.1 Ordnet der Vorsitzende/die Vorsitzende einer Strafkammer die Zuziehung eines Ergänzungsrichters bzw. mehrerer Ergänzungsrichter an, werden diese zunächst nach dem Geschäftsverteilungsplan der jeweiligen Kammer bestimmt, wenn der Kammer ein oder mehrere Beisitzer angehören, die aufgrund der kammerinternen Geschäftsverteilung oder eines Beschlusses nach § 76 Abs. 2 GVG nicht zur Mitwirkung in der Sache berufen sind. Hierbei ist § 29 DRiG zu beachten, das heißt, dass sofern unter den zur Entscheidung berufenen Richterinnen und Richtern der Kammer bereits eine Proberichterin/ein Proberichter ist eine weitere Proberichterin/ein weiterer Proberichter aus der Kammer als Ergänzungsrichter ausscheidet.
- 3.2 Steht auf diesem Wege ein Ergänzungsrichter bzw. eine genügende Anzahl von Ergänzungsrichtern nicht zur Verfügung, erfolgt die Heranziehung als Ergänzungsrichter aus den Vertreterkammern. Berufen sind zunächst die Mitglieder der 1. Vertretungskammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters, bei gleichem Dienstalter in der Reihenfolge ihres Lebensalters, beginnend mit dem Jüngsten. Hierbei ist § 29 DRiG zu beachten, d. h. dass sofern unter den zur Entscheidung berufenen Richtern der Kammer bereits ein Proberichter ist Proberichter aus den Vertreterkammern als Ergänzungsrichter ausscheiden und soweit einer der vorrangig berufenen Ergänzungsrichter Proberichter ist ein weiterer Proberichter nicht zum Ergänzungsrichter zu bestimmen ist. Sind die Mitglieder der 1. Vertretungskammer verhindert, so treten die Mitglieder der 2. Vertretungskammer und bei deren Verhinderung die der 3. Vertretungskammer ein; insoweit gilt Vorstehendes entsprechend.
- 3.3 Ist die sich aus Ziff. 3.1 und 3.2 ergebende Regelung erschöpft, so gilt für die Bestimmung der/des Ergänzungsrichter/s Ziff. 2.7 und 2.8 entsprechend, wobei § 29 DRiG zu beachten ist.

4. Zuweisung zu mehreren Spruchkörpern

Wird ein Richter mehreren Spruchkörpern als geschäftsplanmäßiges Mitglied zugewiesen, so wird in einem Klammerzusatz hinter der Angabe des Bruchteils seiner Arbeitskraft, mit dem er dem Spruchkörper zugewiesen wird, durch arabische Ziffern festgelegt, in welchem Spruchkörper vorrangig Sitzungsdienst wahrzunehmen ist. Dabei bedeutet (1) Vorrang vor (2) und (2) Vorrang vor (3) usw.





III. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

- 1. Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden unter den Zivilkammern aufgeteilt nach
 - Sachgebieten,
 - Amtsgerichtsbezirken oder deren Abteilungen,
 - Buchstaben oder dem einen und dem anderen dieser Merkmale.

Den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten stehen gleich Anträge auf Erteilung der Vollstreckungsklausel für in der Bundesrepublik Deutschland zu vollstreckende ausländische gerichtliche Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen.

- Soweit für die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern auf Amtsgerichtsbezirke abgestellt ist, ist der Amtsgerichtsbezirk entscheidend, in welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.
 - 2.1 Bei mehreren Beklagten ist derjenige maßgebend, der einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bochum hat.
 - 2.2 Haben mehrere Beklagte einen allgemeinen Gerichtsstand im Landgerichtsbezirk Bochum, ist derjenige Beklagte entscheidend, dessen Anfangsbuchstabe in seiner Bezeichnung im Alphabet an erster Stelle steht; bei gleichen Anfangsbuchstaben ist der Amtsgerichtsbezirk bestimmend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet führt. Ausgenommen davon sind Verfahren (einschließlich Mahnverfahren), in denen Gesamtschuldner in getrennten Verfahren in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen ist diejenige Kammer zuständig, die mit dem zuerst eingegangenen Verfahren befasst ist.
- Wenn der Beklagte keinen und bei mehreren Beklagten keiner der Beklagten einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts hat, ist der allgemeine Gerichtsstand des Klägers maßgebend. Bei mehreren Klägern gelten Ziff. 2.1 und 2.2 entsprechend.
- 4. Hat keine der Parteien einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bochum, so ist die Sache so zu behandeln, als ob der Beklagte und bei mehreren Beklagten derjenige, dessen Anfangsbuchstabe in seiner Bezeichnung im Alphabet an erster Stelle steht, seinen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Amtsgerichts Bochum hätte.
- Maßgebend für die Feststellung des allgemeinen Gerichtsstandes sind die sich am Tage des Eingangs der Sache bei dem Landgericht Bochum aus den Akten ergebenden Angaben, soweit sie richtig sind.





6. Für die Feststellung des maßgebenden Amtsgerichtsbezirks gelten bei Parteien kraft Amtes (Konkurs-/Insolvenzverwalter, Testamentsvollstrecker pp.) der Gemeinschuldner bzw. der Erblasser pp. als Partei und bei Interventionsund Anfechtungsklagen sowie bei Widersprüchen gegen einen Teilungsplan der Schuldner, gegen den die Vollstreckung betrieben wird, als Beklagter. Im Übrigen kommt es auf die Bezeichnung der Partei kraft Amtes an. Im Falle der Nachlasspflegschaft gilt anstelle der unbekannten Erben der Erblasser als Partei.

Maßgebend für die Feststellung sind die sich am Tage des Eingangs der Sache bei dem Landgericht Bochum aus den Akten ergebenden Angaben, soweit sie richtig sind.

7. Soweit die Anfangsbuchstaben der Bezeichnung einer Partei entscheidend sind, sind maßgebend:

7.1 bei natürlichen Personen

die Anfangsbuchstaben des Familiennamens, wobei nur das erste Hauptwort in Betracht kommt und Verwandtschaftsbezeichnungen, Adelsprädikate usw. unberücksichtigt bleiben.

Beispiele:

von Bisswange-Haschezeck = B, Schulte-Höffken = S, Zur Oven oder zur Oven = O, El Sadat = S.

Hat ein Ehegatte dem Ehenamen seinen Geburtsnamen oder den zur Zeit der Eheschließung geführten Namen vorangestellt, so gilt als sein Familienname i.S.d. Geschäftsverteilungsplanes der so gebildete Doppelbzw. Mehrfachname.

Soweit bei ausländischen natürlichen Personen das für diese geltende Personalstatut einen Familiennamen nicht kennt, gilt als Familienname der im Pass an letzter Stelle eingetragene Name. Kann dieser, z.B. bei fehlendem Pass, nicht festgestellt werden, so gilt als Familienname der von dem zuständigen Ausländeramt als Familienname registrierte Name.

7.2 beim Fiskus

die Anfangsbuchstaben des Ortes, an dem die den Fiskus im Prozess vertretende Behörde ihren Sitz hat.





Beispiel:

Justizfiskus des Landes NRW, vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Hamm = H.

7.3 bei Körperschaften (Stadtgemeinden, Kreis- und Provinzialverbänden, Schulverbänden, Kirchengemeinden, Berufsverbänden usw.)

 wenn ihr Name nur eine Ortsbezeichnung enthält, die Anfangsbuchstaben dieser Ortsbezeichnung,

Beispiele:

Stadtgemeinde Witten = W,

katholische Kirchengemeinde Herne = H,

Ortskrankenkasse Bochum = B;

- ist dagegen neben der Ortsbezeichnung noch ein besonderer Name in der Bezeichnung der Körperschaft enthalten (katholische Kirchengemeinde St. Antonius Bochum = A), so gilt Ziff. 7.4.

7.4 bei Handelsgesellschaften, sonstigen Gesellschaften, Genossenschaften, Gewerkschaften, Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen juristischen Personen, soweit sie nicht unter Ziff. 7.3 fallen die Anfangsbuchstaben des ersten Wortes der Firma oder der sonstigen Benennung; dabei bleiben aber außer Betracht: Bestandteile der aus mehreren Wörtern bestehenden Firma oder sonstigen Benennung, welche die juristische Form oder die Art der Gesellschaft, Genossenschaft usw. bezeichnen, insbesondere die Wörter: "Firma", "Gesellschaft" usw., "Kommanditgesellschaft", "Genossenschaft", "Aktiengesellschaft", "Handlung", "Innung", "Anstalt", "Korporation", "Verband", "Verein", "Zeche" sowie die Bezeichnung "Evangelische", "Katholische", "Sankt", "Hl.", ferner Vornamen, Verwandtschaftsbezeichnungen, Adelsprädikate, akademische Grade und Amts- und Berufsbezeichnungen; ist jedoch der juristischen Form oder der Art der Gesellschaft usw. ein die Firma charakterisierendes Wort vorangestellt (Milchgenossenschaft), so kommt es auf den Anfangsbuchstaben dieses Wortes an, sofern nicht der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Firma in Betracht kommt.

Beispiele:

Rheinisch Westfälischer Zementverband = R,

Gewerkschaft Ver. Constantin = V,

Gewerkschaft Hausbach (Zeche Flora) = H,

Vereinigte Baugesellschaft Bochum = V,

Milchgenossenschaft Bochum = M

Dr. Meyer GmbH = M;

Ziffern bei Firmennamen gelten nicht als Worte.





7.5 bei Firmen, die nicht unter Ziff. 7.4 fallen, insbesondere bei der Firma eines Einzelkaufmanns.

die Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Firmeninhabers Beispiel:

Bochumer Kohlenhandelsgesellschaft Fritz Thiemann = T;

- 7.6 Kämen danach mehrere Kläger oder Beklagte in Betracht, weil der Anfangsbuchstabe ihrer Bezeichnung derselbe ist, so ist der 2. Buchstabe der Bezeichnung entscheidend und so weiter. Haben in den Fällen Ziff. 7.1 und Ziff. 7.5 mehrere Kläger oder Beklagte dieselbe maßgebende Bezeichnung, so sind die Anfangsbuchstaben des Vornamens entscheidend.
- 7.7 Umlaute ä, ae, ö, oe, ü, ue werden wie die Ursprungslaute a, o, u behandelt
- 7.8 Maßgebend für die Feststellung sind die sich am Tage des Eingangs der Sache bei dem Landgericht Bochum aus den Akten ergebenden Angaben, soweit sie richtig sind.
- 8. Soweit für die Zuständigkeit der erstinstanzlichen Zivilkammern auf Amtsgerichtsbezirke und Buchstaben abgestellt ist, gilt folgende Regelung:
 - 8.1 Für die Zuständigkeit entscheidend ist zunächst der gem. Ziff. 2 maßgebende Amtsgerichtsbezirk.
 - 8.2 Für die Verteilung nach Anfangsbuchstaben ist sodann der Anfangsbuchstabe der Bezeichnung desjenigen entscheidend, nach welchem die Zuständigkeit nach Ziff. 2 begründet wird. Wird die Zuständigkeit nach Ziff. 4 (keine der Parteien hat einen allgemeinen Gerichtsstand im Bezirk des Landgerichts Bochum) begründet, ist für die Verteilung nach Anfangsbuchstaben die für Bochum getroffene Regelung maßgebend. Die Regelungen in Ziff. 7 hinsichtlich der maßgebenden Bezeichnung gelten entsprechend.
 - 8.3. Maßgebend für die Feststellung sind die sich am Tage des Eingangs der Sache bei dem Landgericht Bochum aus den Akten ergebenden Angaben, soweit sie richtig sind.
- 9. Soweit die Sachen lediglich nach Buchstaben verteilt sind (z. B. bei den Kammern für Handelssachen), ist die Bezeichnung der beklagten Partei maßgebend. Bei mehreren Beklagten richtet sich die Zuständigkeit nach





dem Beklagten, dessen Anfangsbuchstabe in seiner Bezeichnung im Alphabet an erster Stelle steht. Die Regelungen in Ziff. 7 bezüglich der maßgebenden Bezeichnung gelten entsprechend.

Maßgebend für die Feststellung sind die sich am Tage des Eingangs der Sache bei dem Landgericht Bochum aus den Akten ergebenden Angaben, soweit sie richtig sind.

- 10. Soweit die Zuständigkeit für erstinstanzliche Zivilsachen durch Sachgebiete bestimmt ist, gilt folgende Regelung:
 - 10.1 Die Zuständigkeit der Spezialkammer erstreckt sich auch auf Rückabwicklungsansprüche, und zwar auch aus Bereicherungsrecht und aus Insolvenzanfechtung.
 - 10.2 Bei subjektiver und/oder objektiver Klagehäufung geht die Zuweisung nach Sachgebieten einer Verteilung nach Amtsgerichtsbezirken und/oder Buchstaben vor.
 - 10.3 Werden gegen den oder die Beklagte/n im Wege der objektiven Klagehäufung mehrere Ansprüche geltend gemacht, die die Sachgebiete unterschiedlicher Spezialkammern betreffen, so ist die Spezialkammer zuständig, bei der das Schwergewicht der geltend gemachten Ansprüche liegt.
- 11. Vollstreckungsgegenklagen (§ 767 ZPO), Nichtigkeits- und Restitutionsklagen (§§ 579, 580 ZPO) sowie Abänderungsklagen (§ 323 ZPO) oder ähnliche Klagen, die eine Änderung oder eine Ergänzung eines früheren gerichtlichen Urteils verfolgen, hat diejenige Kammer zu bearbeiten, die nach den bei Eingang dieser Klage geltenden Bestimmungen für den Erlass des zu beseitigenden oder abzuändernden Titels zuständig sein würde. Dies gilt nicht, wenn sich nach Verkündung des Urteils erster Instanz oder des dort geschlossenen Vergleichs die Zuständigkeit unter den Zivilkammern geändert hat. In diesem Fall bleibt die ursprüngliche Zivilkammer für die Bearbeitung der Klagen zuständig. Richtet sich die Klage gegen mehrere Titel, so ist sie von derjenigen Kammer zu bearbeiten, die für den Erlass desjenigen Titels zuständig sein würde, der im Klageantrag oder, falls er dort nicht verzeichnet ist, in der Klagebegründung an erster Stelle genannt ist. Diese Regelung gilt entsprechend für Vollstreckungsgegenklagen, Nichtigkeits- und Restitutionsklagen sowie Abänderungsklagen oder ähnliche Klagen, die sich gegen andere gerichtliche Titel richten. Betreffen solche Klagen andere als gerichtliche





Titel, so verbleibt es bei den allgemeinen Vorschriften. Sollte der Vergleich vor dem Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO bzw. dem Mediator geschlossen worden sein, ist die Kammer, die das Verfahren an den Güterichter bzw. den Mediator abgegeben hat, zur Bearbeitung dieser Klagen zuständig.

12. Trennung/Verbindung

- 12.1 Im Falle der Trennung von Prozessen nach § 145 ZPO bleibt diejenige Kammer, die die Trennung ausgesprochen hat, für sämtliche Sachen zuständig.
- 12.2 Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Kammern anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Kammer über, welche die Verbindung angeordnet hat. Wird später die Trennung der verbundenen Verfahren beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Kammer, welche die Trennung ausgesprochen hat.
- 13. Im Falle der Hauptintervention (§ 64 ZPO) ist die Kammer zuständig, die den "anhängigen Rechtsstreit" bearbeitet oder bearbeitet hat.
- 14. Arreste, einstweilige Verfügungen und Beweissicherungsverfahren werden von derjenigen Kammer bearbeitet, die für die Hauptsache zuständig ist oder zuständig würde. Stehen sie mit einer bereits anhängigen Sache zwischen denselben Parteien in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang, so werden sie von der mit der anhängigen Sache befassten Kammer auch dann bearbeitet, wenn der Beklagte oder der bisherige Antragsgegner der Antragsteller ist.

Entsprechendes gilt für Eilverfahren nach dem Aktiengesetz.

15. Die Kammer, die eine Sache abschließend erledigt hat, bleibt ohne Rücksicht auf etwaige Änderungen der Geschäftsverteilung auch für die weitere Bearbeitung (z. B.: Berichtigungsbeschlüsse, Streitwertfestsetzungen) zuständig.



IV. Strafsachen

1. Allgemeine Bestimmungen

Für die Zuständigkeit in Strafsachen/ Bußgeldsachen gelten für die Strafkammern einschließlich der Strafvollstreckungskammern die nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen. Als Strafsache gilt auch eine Unterbringungssache.

1.1 Eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründete neue Zuständigkeit gilt für die ab dem 01.01.2023 eingehenden Sachen. Alle bis zum 31.12.2022 bei den Kammern anhängigen Sachen verbleiben in der Zuständigkeit dieser Kammern, es sei denn, dass dieser Geschäftsverteilungsplan eine Ausnahme vorsieht.

Die mit Ziff. II 1. des 9. Änderungsbeschlusses vom 22.06.2022 erfolgte Entlastung der 7. großen Strafkammer in Schwurgerichts-Nicht-Haftsachen gilt nicht fort.

1.2 Eine Strafsache gilt als Haftsache, wenn zum Zeitpunkt des Eingangs der Anklage bei dem Landgericht Bochum gegen mindestens einen der Beschuldigten/Angeschuldigten ein Haft- oder Unterbringungsbefehl besteht und vollzogen wird bzw. die Invollzugsetzung eines ausgesetzten Haft- oder Unterbringungsbefehls beantragt wird oder wenn die Anklage mit einem Antrag auf Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls verbunden ist.

Die Zuordnung einer Sache als Haftsache ändert sich nicht, wenn der sie begründende Haft- oder Unterbringungsbefehl später außer Vollzug gesetzt oder aufgehoben oder der Haft- oder Unterbringungsbefehl entgegen dem Antrag nicht Invollzug gesetzt bzw. erlassen wird.

Ebenso wenig ändert sich an der Zuordnung einer Sache als Nicht-Haftsache, wenn später ein Haftbefehl- oder Unterbringungsbefehl erlassen wird.

1.3 Als allgemeine Strafsache gelten alle Strafsachen, die keiner gesetzlichen (§§ 74 Abs. 2, 74b, 74c GVG) oder einer Kammer gemäß B. II dieser Geschäftsverteilung übertragenen Spezialzuständigkeit zugeordnet werden können.





- 1.4 Betäubungsmittelstrafsachen im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans sind Strafsachen, in denen wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes Anklage erhoben worden ist, und zwar auch, soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind.
- 1.5 Verkehrsstrafsachen im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplans sind Strafsachen, in denen wegen Verstoßes gegen eine den Straßenverkehr betreffende Vorschrift oder wegen Körperverletzung, Nötigung oder fahrlässiger Tötung im Straßenverkehr, auch in Tateinheit oder in Tatmehrheit mit einem Verstoß gegen andere Strafbestimmungen, Anklage erhoben worden ist. § 316 a StGB, §§ 1, 6 Pflichtversicherungsgesetz, § 21 StVG und §§ 69, 69 a StGB sind keine Verkehrsvorschriften in diesem Sinne.
- 1.6 Ist in einem Verfahren sowohl die Sonderzuständigkeit für Verkehrsstrafsachen als auch für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes gegeben, so hat die Sonderzuständigkeit für Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz Vorrang.
- 1.7 Soweit in diesem Geschäftsverteilungsplan oder durch Gesetz für Kammern eine sachliche Sonderzuständigkeit begründet ist, sind diese Kammern auch für Strafsachen nach § 323 a StGB zuständig, wenn die Rauschtat dem eine Sonderzuständigkeit begründenden Sachgebiet angehört.
- 1.8 In Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft bei einem anderen Gericht Anklage erhoben und in denen die Hauptverhandlung gem. § 210 Abs. 3 StPO vor dem Landgericht Bochum stattzufinden hat, richtet sich die Zuständigkeit hier nach den Grundsätzen für neu eingehende Sachen.
- 1.9 Solange keine Anklage vor der Strafkammer erhoben worden ist, ist eine durch diesen Geschäftsverteilungsplan begründete besondere Sachgebietszuständigkeit für die Entscheidung über Beschwerden und damit eine Verteilung über den entsprechenden Turnus nur gegeben, wenn das die besondere Zuständigkeit begründende Delikt in der angefochtenen Entscheidung oder im Antrag auf Erlass der angefochtenen Entscheidung aufgeführt ist oder sich in sonstiger Weise aus dem Vorgang ergibt.





- 1.10 In zweitinstanzlichen Verfahren bleibt die Sachgebietszuständigkeit einer Kammer außer Betracht, wenn das die Zuständigkeit begründende Delikt bereits in der 1. Instanz abschließend (z. B. durch Freispruch, Einstellung, Beschränkung der Berufung oder Rechtskraft des Urteils) erledigt ist.
- 1.11 Für Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten nach § 77 Abs. 3 Satz 2 GVG ist die Kammer zuständig, der der ausgeloste oder an seine Stelle getretene Schöffe/Jugendschöffe oder der für eine bereits anberaumte Hauptverhandlung zugewiesene Hilfsschöffe zugeteilt worden ist.

2. Turnus der großen Strafkammern

Die bei den großen Strafkammern neu eingehenden Sachen werden nach den nachfolgenden Regeln verteilt.

- 2.1 <u>Allgemeine Grundsätze des Turnusverfahrens der großen Strafkammern</u>
 - 2.1.1 Die neu eingehenden erstinstanzlichen Strafsachen (z.B. Anklagen, Beschwerden, sonstige Anträge) einschließlich
 - derjenigen Verfahren, die an eine Kammer des Landgerichts verwiesen, ihr übertragen oder ihr zur Übernahme nach den §§ 12 Abs. 2, 15, 19, 209 Abs. 2, 225a, 270 StPO, 40 Abs. 2 JGG vorgelegt wurden,
 - derjenigen Verfahren, die von dem Oberlandesgericht mit bindender Wirkung vor dem Landgericht eröffnet wurden,
 - derjenigen Verfahren, die von einer Wirtschaftsstrafkammer, dem Schwurgericht oder von der Jugendkammer gem. § 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet werden,

werden – mit Ausnahme der unter Ziffer A IV 2.2 + 2.3 aufgeführten Fälle – über den Turnus verteilt. Entsprechendes gilt für Strafsachen zweiter Instanz, für die nach §§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG und §§ 26, 74 b GVG die große Jugendkammer zuständig ist.



2.1.2 Es werden folgende Turnuskreise gebildet:

<u>Turnuskreis 1 (Allgemeine Strafsachen)</u>

- Im <u>Turnuskreis 1.1</u> werden alle allgemeinen Strafsachen, die keine Haftsachen sind, verteilt.
- Im <u>Turnuskreis 1.2</u> werden alle allgemeinen Strafsachen, die Haftsachen sind, verteilt.
- Im <u>Turnuskreis 1.3</u> werden alle sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, verteilt. Hierunter fallen auch Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt.

Erfasst werden auch AR-Sachen, bei denen die Akten durch das Amtsgericht zunächst zur Entscheidung über die Übernahme der Sache durch das Landgericht vorgelegt werden.

Turnuskreis 2 (Betäubungsmittelsachen)

- o Im <u>Turnuskreis 2.1</u> werden alle Betäubungsmittelsachen, die keine Haftsachen sind, verteilt.
- Im <u>Turnuskreis 2.2</u> werden alle Betäubungsmittelsachen, die Haftsachen sind, verteilt.
- Im <u>Turnuskreis 2.3</u> werden alle sonstigen Eingänge in Betäubungsmittelsachen, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, verteilt. Hierunter fallen auch Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt.

Erfasst werden auch AR-Sachen, bei denen die Akten durch das Amtsgericht zunächst zur Entscheidung über die Übernahme der Sache durch das Landgericht vorgelegt werden.



Turnuskreis 3 (Wirtschaftsstrafsachen)

- Im <u>Turnuskreis 3.1</u> werden die den Wirtschaftsstrafkammern zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG), die keine Haftsachen sind, verteilt.
- Im <u>Turnuskreis 3.2</u> werden die den Wirtschaftsstrafkammern zugewiesenen Wirtschaftsstrafsachen (§ 74 c GVG), die Haftsachen sind, verteilt.
- Im <u>Turnuskreis 3.3</u> werden alle sonstigen den Wirtschaftsstrafkammern zugewiesenen Sachen (§ 74 c GVG), insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, verteilt. Hierunter fallen auch Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt.

Erfasst werden auch AR-Sachen, bei denen die Akten durch das Amtsgericht zunächst zur Entscheidung über die Übernahme der Sache durch das Landgericht vorgelegt werden.

<u>Turnuskreis 4 (Schwurgerichtssachen)</u>

- Im <u>Turnuskreis 4.1</u> werden die dem Schwurgericht zugewiesenen Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), die keine Haftsachen sind, verteilt.
- Im <u>Turnuskreis 4.2</u> werden die dem Schwurgericht zugewiesenen Schwurgerichtssachen (§ 74 Abs. 2 GVG), die Haftsachen sind, verteilt.
- Im <u>Turnuskreis 4.3</u> werden alle sonstigen dem Schwurgericht zugewiesenen Sachen (§ 74 Abs. 2 GVG), insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, verteilt. Hierunter fallen auch Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt.



Erfasst werden auch AR-Sachen, bei denen die Akten durch das Amtsgericht zunächst zur Entscheidung über die Übernahme der Sache durch das Landgericht vorgelegt werden.

Turnuskreis 5 (Jugend-/ Jugendschutzsachen)

- o Im <u>Turnuskreis 5.1</u> werden die den Jugendkammern zugewiesenen Jugend- und Jugendschutzsachen, einschließlich der Strafsachen zweiter Instanz, für die die Jugendkammer zuständig ist, (§§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG, §§ 26, 74 b GVG), die keine Haftsachen sind, verteilt.
- Im <u>Turnuskreis 5.2</u> werden die den Jugendkammern zugewiesenen Jugend- und Jugendschutzsachen, einschließlich der Strafsachen zweiter Instanz, für die die Jugendkammer zuständig ist, (§§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG, §§ 26, 74 b GVG), die Haftsachen sind, verteilt.
- o Im <u>Turnuskreis 5.3</u> werden die den Jugendkammern zugewiesenen sonstigen Sachen in Jugend- und Jugendschutzsachen, einschließlich der Strafsachen zweiter Instanz, für die die Jugendkammer zuständig ist, (§§ 33 b Abs. 1, § 41 Abs. 2 JGG, §§ 26, 74 b GVG), insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, verteilt. Hierunter fallen auch Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt.

Erfasst werden auch AR-Sachen, bei denen die Akten durch das Amtsgericht zunächst zur Entscheidung über die Übernahme der Sache durch das Landgericht vorgelegt werden.



2.1.3 Wertigkeit

Die Wertigkeit der folgenden erst- und zweitinstanzlichen Sachen wird gegenüber den allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.1 und 1.2 wie folgt festgelegt:

- Schwurgerichtssachen gemäß § 74 Abs. 2 GVG: 2
- Strafsachen 1. Instanz, für die nach § 41 Abs. 1 JGG und §§ 26, 74 b GVG die Jugendkammer zuständig ist:
 1,5
- Strafsachen 2. Instanz, für die nach §§ 33 b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG und §§ 26, 74 b GVG die große Jugendkammer zuständig ist: 0,2
- Verfahren gegen 3-5 Angeklagte/ Angeschuldigte: 2
- Verfahren gegen mehr als 5 Angeklagte/ Angeschuldigte: 3

In allen anderen Fällen haben die Verfahren im Rahmen der Verteilung im Turnussystem die gleiche Wertigkeit wie eine allgemeine Strafsache. Im jeweiligen Turnuskreis werden sie ebenfalls mit dem einfachen Wert angerechnet.

Erfüllt ein Verfahren in zweifacher Hinsicht die Voraussetzungen für eine höhere Wertigkeit, wird die Wertigkeit nur einmal erhöht; es gilt die höhere Wertigkeit.

2.1.4 Anrechnung

Wird nach dieser Geschäftsverteilung eine Anrechnung auf den Turnus 1.1, 1.2. oder 1.3 angeordnet, so erfolgt dies in der Weise, dass für jede im Turnus 2 – 5 zugeteilte Sache – ggf. unter Berücksichtigung von Wertigkeiten gemäß Ziff. A IV 2.1.3 in dem anzurechnenden Turnuskreis eine (ggf. anteilig) oder mehrere Sachen weniger zugeteilt werden, d.h. das oder die nächsten freien Felder werden gekreuzt. Die gekreuzten Felder erhalten jeweils einen Anrechnungsvermerk.



2.1.5 Ausgleichsfall

Ist nach dieser Geschäftsverteilung ein Ausgleichfall angeordnet, wird der abgebenden Kammer im jeweiligen Turnuskreis die nächste neu zu verteilende Sache zusätzlich zugewiesen.

Soweit bei der Zuweisung des auszugleichenden Verfahrens Anrechnungen im Turnuskreis 1.1, 1.2 oder 1.3 vorgenommen worden sind, werden diese Anrechnungen – ggf. unter Berücksichtigung der Wertigkeit des auszugleichenden Verfahrens – zurückgenommen. In diesem Turnuskreis 1.1., 1.2 oder 1.3 wird der abgebenden Kammer allerdings nicht die nächste neu zu verteilende Sache zugewiesen, sondern die Neuzuweisung(en) erfolgt/ erfolgen im regelmäßigen Turnusverlauf.

2.2 Zuweisung außerhalb des Turnus ohne Anrechnung

In den nachfolgenden Fällen erfolgt eine Zuweisung an die jeweilige Kammer ohne Verteilung über den Turnus und ohne Anrechnung auf den Turnus:

- 2.2.1 Für Beschwerden und sonstige Anträge, die während der Anhängigkeit in der Instanz angebracht werden, ist die Kammer zuständig, die mit der Hauptsache befasst ist.
- 2.2.2 Für nachträgliche Entscheidungen (einschließlich der Bewährungsaufsicht), die nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens zu treffen sind (z. B. Widerruf der Strafaussetzung, Stellungnahme zu einem Gnadengesuch, Gesamtstrafenbeschlüsse), ist die Kammer zuständig, welche die letzte abschließende Entscheidung in der Hauptsache auch wenn es sich um ein Wiederaufnahmeverfahren handelt getroffen hat, sei es auch nur zum Strafausspruch, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gegeben ist.

Das gilt auch für Verfahren, die vor dem 01.01.2022 rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

Besteht die ursprünglich zuständige Kammer nicht mehr bzw. ist sie im Falle einer Spezialzuständigkeit für solche Verfahren





nicht mehr zuständig, ist der Eingang als Neueingang zu behandeln und über den Turnus nach den allgemeinen Regeln zu verteilen.

2.2.3 Im Falle der Wiederaufnahme eines Verfahrens nach vorläufiger Einstellung – etwa gemäß § 205 StPO – bleibt die Kammer zuständig, deren Zuständigkeit im Zeitpunkt der vorläufigen Einstellung gegeben war bzw. die das Verfahren anschließend übernommen hat.

Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt. Besteht die ursprünglich zuständige Kammer nicht mehr bzw. ist sie im Falle einer Spezialzuständigkeit für solche Verfahren nicht mehr zuständig, ist der Eingang als Neueingang zu behandeln und über den Turnus nach den allgemeinen Regeln zu verteilen.

2.2.4 Verfahren, die gemäß § 275a StPO i.V.m. § 66 b StGB, § 106 Abs. 5 und 6 JGG einen Antrag auf nachträgliche Anordnung der Sicherungsverwahrung beinhalten, werden der Kammer zugewiesen, die als Tatgericht entschieden hat.

Besteht die ursprünglich zuständige Kammer nicht mehr bzw. ist sie im Falle einer Spezialzuständigkeit für solche Verfahren nicht mehr zuständig, ist der Eingang als Neueingang zu behandeln und über den Turnus nach den allgemeinen Regeln zu verteilen.

- 2.2.5 Eine Kammer bleibt zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft
 - nach Rücknahme der öffentlichen Klage,
 - nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder
 - nach Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses

wegen derselben Tat im Sinne des § 264 StPO erneut öffentliche Klage erhebt, einen Antrag im Sicherungsverfahren nach §§ 413 ff. StPO stellt oder auf Beschwerde die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird. Dies gilt auch dann, wenn in der neuen Anklage die Tat rechtlich abweichend gewürdigt, eine andere Rechtsfolge beantragt, der Sachverhalt abweichend dargestellt, die Anzahl der Beschuldigten geändert oder



die Anklage erweitert wird, soweit nicht die neue Anklage eine Spezialzuständigkeit begründet.

Sollte sich durch die geänderte Anzahl der Beschuldigten ein Fall der Ziff. A IV 2.1.3 (Wertigkeit bei mehreren Angeklagten) ergeben, sind die vorgesehenen Anrechnungen entsprechend nachzuholen.

Entsprechendes gilt, wenn nach der Ablehnung der Übernahme eines Verfahrens nach § 209 Abs. 2 StPO durch eine Kammer eine erneute Vorlage nach dieser Bestimmung durch ein Amtsgericht erfolgt.

Besteht die ursprünglich zuständige Kammer nicht mehr bzw. ist sie im Falle einer Spezialzuständigkeit für solche Verfahren nicht mehr zuständig, ist der Eingang als Neueingang zu behandeln und über den Turnus nach den allgemeinen Regeln zu verteilen.

2.2.6 Eine Kammer bleibt zuständig für Strafsachen, welche nach Vorlage an ein Gericht höherer Ordnung im Sinne der §§ 209 Abs. 2, 209a StPO von diesem Gericht gem. § 209 Abs. 1 StPO bei dem Gericht niedrigerer Ordnung eröffnet werden.

In diesem Fall führt die Vorlage nicht zu einem Ausgleichsfall bei dem Gericht niedrigerer Ordnung.

Besteht die ursprünglich zuständige Kammer nicht mehr bzw. ist sie im Falle einer Spezialzuständigkeit für solche Verfahren nicht mehr zuständig, ist der Eingang als Neueingang zu behandeln und über den Turnus nach den allgemeinen Regeln zu verteilen.

- 2.2.7 Eine Kammer ist auch dann zuständig, wenn ein erneuter Wiederaufnahmeantrag aus einem Strafverfahren gestellt wird und die Kammer für einen vorangegangenen Wiederaufnahmeantrag zuletzt bereits zuständig war.
- 2.2.8 Für Nachtragsanklagen gem. § 266 StPO ist die mit der ursprünglichen Sache befasste Kammer zuständig.



2.3 Zuweisung außerhalb des Turnus mit Anrechnung

In den nachfolgenden Fällen erfolgt die Zuweisung an eine Kammer außerhalb des Turnus (ZadT-Fall), aber mit Anrechnung auf den entsprechenden Turnus – ggf. unter Berücksichtigung von Wertigkeiten nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.1.3.

Die Sache wird in das nächste freie Feld der zuständigen Kammer eingetragen und erhält einen ZadT-Vermerk. Der Kammer wird auf diesem Feld keine weitere Sache zugeteilt, d.h. dieses Feld wird bei der Zuteilung von Sachen, die über den Turnus zugeteilt werden, übersprungen.

Bei einer Zuweisung zu einem der Turnuskreise 2 – 5 ist darüber hinaus eine Anrechnung auf den korrespondierenden Turnus 1.1., 1.2. bzw. 1.3 nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.1.4 – ggf. unter Berücksichtigung von Wertigkeiten – vorzunehmen, sofern die zuständige Kammer an dem Turnus 1.1, 1.2 bzw. 1.3 teilnimmt und sofern nachfolgend nicht Abweichendes geregelt ist.

- 2.3.1 Sieht diese Geschäftsverteilung in Ziff. B. II die Spezialzuständigkeit einer Kammer vor (u.a. Verkehrsstrafsachen, Wiederaufnahmeverfahren), erfolgt die Zuweisung einer neu eingehenden Sache außerhalb des Turnus.
- 2.3.2 Eine Kammer ist vorbehaltlich einer anderweitigen zwingenden gesetzlichen Regelung auch für Anklagen zuständig, die nachträglich gegen denselben Angeschuldigten erhoben werden, gegen den bei dieser Kammer bereits eine Anklage eingegangen ist (persönlicher Zusammenhang).

Dies gilt nicht, wenn die Kammer das den Zusammenhang begründende Verfahren an eine andere Strafkammer abgegeben hat oder das den Zusammenhang begründende Verfahren bereits seit über einem Jahr in der Instanz abgeschlossen hat; maßgebend hierfür ist der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder der endgültigen Einstellung des Verfahrens. Besteht ein persönlicher Zusammenhang mit mehreren Verfahren, die bei verschiedenen Kammern anhängig sind oder waren, ist das zuletzt eingegangene Verfahren ausschlaggebend.



Das den persönlichen Zusammenhang begründende Verfahren kann vor dem 01.01.2022 eingegangen sein.

Besteht die ursprünglich zuständige Kammer nicht mehr bzw. ist sie im Falle einer Spezialzuständigkeit für solche Verfahren nicht mehr zuständig, ist der Eingang als Neueingang zu behandeln und über den Turnus nach den allgemeinen Regeln zu verteilen.

2.3.3 Wenn eine an dem jeweiligen Turnus teilnehmende Kammer unter einem Js-Aktenzeichen bereits eine Beschwerdeentscheidung getroffen hat, ist sie - vorbehaltlich einer anderweitigen zwingenden gesetzlichen Regelung - auch für die Bearbeitung weiterer unter demselben Js-Aktenzeichen eingehende Beschwerden zuständig (Vorbefasstheit).

Wenn gleichzeitig mehrere Beschwerden aus einem Ermittlungsverfahren eingehen, gilt diejenige Kammer als mit der Sache befasst, für die nach den hier aufgestellten Regeln die erste Beschwerde eingetragen wurde.

Das die Vorbefasstheit begründende Verfahren kann vor dem 01.01.2022 eingegangen sein.

2.3.4 Diejenigen Strafsachen, in denen Entscheidungen von Strafkammern (auch anderer Landgerichte) durch den Bundesgerichtshof oder ein Oberlandesgericht aufgehoben und die vom Landgericht Bochum zu bearbeiten sind (sog. Rückläufer), gelten immer als Neueingang. Eine Zuweisung erfolgt nicht über den Turnus, sondern gemäß der unter Ziff. B. II erfolgten Spezialzuweisungen.

Es erfolgt eine Anrechnung auf den jeweiligen Turnus unter Berücksichtigung etwaiger Wertigkeiten bzw. weiterer Anrechnungen. Nimmt die dann zuständige Kammer nicht an dem jeweiligen speziellen Turnus teil, erfolgt die Anrechnung – ggf. unter Berücksichtigung etwaiger Wertigkeiten - auf den allgemeinen Turnus 1.1 oder 1.2.

2.3.5 Wird in den Fällen des § 210 Abs. 3 StPO das Hauptverfahren durch einen Beschluss des Rechtsmittelgerichts eröffnet und



zugleich bestimmt, dass die Hauptverhandlung vor einer anderen Kammer des Landgerichts stattzufinden hat, so ist diejenige Kammer zuständig, die das Verfahren bei einer Zurückverweisung durch das Rechtsmittelgericht zu bearbeiten hätte. Dort wird es turnusmäßig wie eine Rückverweisung behandelt. Bei der ursprünglich zuständigen Kammer tritt ein Ausgleichsfall nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.1.5 ein.

- 2.3.6 Sofern ein Verfahren zu einem bei einer anderen Kammer bereits anhängigen Verfahren verbunden werden soll, erfolgt die Zuweisung dieses zu verbindenden Verfahrens an diese andere Kammer außerhalb des Turnus nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.8.
- 2.3.7 Sofern das Amtsgericht ein Verfahren zur Übernahme zum Zwecke der Verbindung zu einem bereits anhängigen Verfahren vorlegt, erfolgt die Zuweisung dieses zu übernehmenden Verfahrens an diejenige Kammer, bei der das bereits anhängige Verfahren geführt wird, nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.9.2.
- 2.3.8 Im Fall der Übernahme einer Sache bei erfolgter Vorlage der Akten durch das Amtsgericht zur Entscheidung über die Übernahme der Sache durch das Landgericht erfolgt die Zuweisung an eine Kammer außerhalb des Turnus nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.9.
- 2.3.9 Ordnet eine Kammer auf Antrag die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung an (§ 370 Abs. 2 StPO), wird das Verfahren dieser Kammer im jeweiligen Turnus ggf. unter Berücksichtigung von Wertigkeiten zugewiesen.

2.4 Verteilungsverfahren

Die Verteilung neu eingehender Sachen im Turnus richtet sich nach den nachfolgenden Regelungen.

2.4.1 Alle neu eingehenden Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich der großen Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten.



In der Eingangsstelle werden diese erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Verteilstelle Große Strafkammern (im Folgenden: GSK) mit einem Tagesdatum versehen. Bei den Eingängen, die elektronisch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, gilt als Eingangsdatum das Datum des Tages, an dem der Eingang ausgedruckt in der ERV-Stelle vorlag. Eingänge, die nicht an einem Werktag oder die an einem Samstag eingehen, gelten als Eingang des folgenden Werktags; wenn dieser ein Samstag ist, des darauffolgenden Werktages.

Die gesamten Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag in die Verteilstelle GSK gegeben. Die Eingänge eines Tages werden am Folgetag von der Verteilstelle GSK erfasst und bearbeitet.

Etwas anderes gilt für im Verlaufe des Tages eingehende Haftbeschwerden, Beschwerden gegen einstweilige Unterbringungen oder sonstige unaufschiebbare Beschwerden. Unaufschiebbar ist eine Beschwerde, wenn ein Rechtsverlust am selben Tag droht.

Diese sind unverzüglich nach Eingang zu erfassen und der Verteilstelle GSK zuzuleiten.

2.4.2 Es werden sodann alle bei der Verteilstelle GSK eingegangenen Verfahren eines Tages nach den nachfolgenden Bestimmungen auf die Kammern verteilt und Aktenzeichen zugewiesen.

Die Verwaltung des Turnus kann auch elektronisch erfolgen.

2.4.2.1 In der Verteilstelle GSK werden die Eingänge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in ein Register eingetragen. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Eingangsstelle eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.

Unverzüglich an die Verteilstelle GSK weitergeleitete Haftbeschwerden, Beschwerden gegen einstweilige



Unterbringungen bzw. sonstige unaufschiebbare Beschwerden sind zu bearbeiten, wenn die am Vortag bei der Eingangsstelle eingegangenen Vorgänge erledigt sind.

Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge und Erfassung im jeweiligen Turnuskreis werden die Verfahren wie folgt sortiert:

2.4.2.1.1 Es wird das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen des Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt. Maßgeblich ist zunächst die Abteilung, beginnend mit der niedrigsten. Bei mehreren Eingängen aus der gleichen Abteilung ist das Jahr des Aktenzeichens, beginnend mit dem niedrigsten, und zuletzt die Nummer vor der Jahreszahl, beginnend mit der niedrigsten, maßgebend.

Wenn es zu einem einzutragenden Verfahren kein staatsanwaltliches Aktenzeichen gibt, gilt Folgendes: Bei der Sortierung der einzutragenden Verfahren werden die Verfahren ohne staatsanwaltliches Aktenzeichen vor allen anderen Verfahren einsortiert. Wenn an einem Tag mehrere solcher Verfahren einzutragen sind, richtet sich deren Reihenfolge untereinander alphabetisch absteigend nach dem Namen des ersten genannten Angeschuldigten / Beschuldigten/ Betroffenen. Auf die Regelungen in Ziff. A III 7.1 wird verwiesen.

Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen führen. Für diesen Fall ist das Verfahren mit dem ältesten Angeklagten/Beschuldigten/Betroffenen zuerst einzutragen.



- 2.4.2.1.2 Nach der Sortierung werden die Eingänge mit dokumentenechtem Stift neben dem Eingangsstempel in der entsprechenden Reihenfolge mit einer jährlich fortlaufenden Kontrollnummer versehen, die in das Eingangsregister zu übernehmen ist.
- 2.4.2.2 Die Verteilung der erfassten Verfahren richtet sich nach den nachfolgenden Grundsätzen.

2.4.2.2.1 Vorrangig zu verteilende Eingänge

Zunächst werden in nachfolgender Reihenfolge die Eingänge in den Turnuskreisen 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 5.1 und 5.2 verteilt, für die gemäß Ziffer A IV 2.3 eine Zuweisung außerhalb des Turnus, aber mit Anrechnung auf den Turnus, vorgesehen ist, also

- die Verfahren, für die eine Spezialzuweisung nach Ziff. B. II. dieser Geschäftsverteilung (u.a. Verkehrsstrafsachen, Wiederaufnahmeverfahren) gegeben ist,
- die Verfahren, für die eine Zuständigkeit kraft persönlichen Zusammenhangs gemäß Ziff. A IV 2.3.2 gegeben ist,
- 3. sog. Rückläufer gem. Ziff. A IV 2.3.4,
- 4. zu verbindende gem. Ziff. A IV 2.3.6 und übernommene Verfahren gem. Ziff. A IV 2.3.8,
- 5. wiederaufgenommene Verfahren gem. Ziff. A IV 2.3.9.

Die Anrechnung erfolgt nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.3.



2.4.2.2.2 Weitere Verteilungsrangfolge

Die verbliebenen Eingänge werden auf die Kammern in folgender Rangfolge nach den jeweiligen Bestimmungen verteilt:

1. Haftsachen:

Die Haftsachen werden in der Weise verteilt, dass zunächst die Haftsachen, die von den Turnuskreisen 2.2 – 5.2 erfasst werden, zugeordnet werden, mit Ausnahme der Jugendhaftsachen 2. Instanz.

Soweit die betroffene Kammer am Turnuskreis 1.2 teilnimmt, geschieht dies jeweils unter Anrechnung – ggf. unter Berücksichtigung von Wertigkeiten - auf die ihr in dem Turnuskreis 1.2 zuzuweisenden allgemeinen Haftsachen gem. Ziff. A IV 2.1.4.

Anschließend werden die übrigen Haftsachen im Turnuskreis 1.2 zugewiesen.

2. Jugendsachen zweiter Instanz:

Nach den Haftsachen werden die Strafsachen zweiter Instanz, für die nach §§ 33b Abs. 1, 41 Abs. 2 JGG und §§ 26, 74 b GVG die große Jugendkammer zuständig ist, über den Turnuskreis 5.1 (Nicht-Haftsachen) bzw. 5.2 (Haftsachen) verteilt.

Soweit die betroffene Kammer am Turnuskreis 1.1 bzw. 1.2 teilnimmt, geschieht dies unter Anrechnung unter Berücksichtigung der Wertigkeiten auf die in dem Turnuskreis 1 zuzuweisenden allgemeinen Sachen nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.1.4,



wobei die Anrechnung bei Nicht-Haftsachen im Turnuskreis 1.1 und bei Haftsachen im Turnuskreis 1.2 erfolgt.

3. Nicht-Haftsachen:

Die Nicht-Haftsachen werden in der Weise verteilt, dass zunächst die Nicht-Haftsachen, die von den Turnuskreisen 2.1 – 5.1 erfasst werden, zugeordnet werden.

Soweit die betroffene Kammer am Turnuskreis 1.1 teilnimmt, geschieht dies jeweils unter Anrechnung – ggf. unter Berücksichtigung von Wertigkeiten - auf die ihr in dem Turnuskreis 1.1 zuzuweisenden allgemeinen Nicht-Haftsachen nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.1.4.

Anschließend werden die übrigen Nicht-Haftsachen im Turnuskreis 1.1 zugewiesen.

4. Alle sonstigen Eingänge:

Die sonstigen Eingänge, insbesondere Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, werden in der Weise verteilt, dass zunächst die Beschwerden in Verkehrsstrafsachen sowie in Bußgeldsachen zugeordnet werden. Anschließend werden die Sachen, die von den Turnuskreisen 2.3. - 5.3 erfasst werden, zugeordnet. Dabei werden zunächst die Beschwerden verteilt. Innerhalb der Beschwerden werden zunächst diejenigen verteilt, wegen derer eine Zuständigkeit kraft Vorbefasstheit gem. Ziff. A IV 2.3.3 gegeben ist.





Soweit die betroffene Kammer am Turnuskreis 1.3 teilnimmt, geschieht dies unter Anrechnung auf die ihr in dem Turnuskreis 1.3 zuzuweisenden Sachen nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.1.4.

Anschließend werden die übrigen Anträge und Beschwerden, die vor Eingang einer Anklageschrift eingehen, im Turnuskreis 1.3 zugewiesen. Dabei werden zunächst die Beschwerden verteilt. Innerhalb der Beschwerden werden zunächst diejenigen verteilt, wegen derer eine Zuständigkeit kraft Vorbefasstheit gegeben ist.

2.4.2.3 Die jeweilige Zuteilung innerhalb der obigen Rangfolge erfolgt in der Reihenfolge der von der Verteilstelle GSK vergebenen Kontrollnummer.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Nach der Reihenfolge der Kontrollnummern, beginnend mit der niedrigsten, werden die Verfahren entsprechend dem für jede Strafkammer festgelegten Turnus verteilt. Dabei wird ein Verfahren der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt und ein Aktenzeichen zugewiesen. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

- 2.4.3 Ist eine neue Sache nicht als solche behandelt worden und in den Geschäftsgang gelangt, so ist sie unverzüglich der Verteilstelle GSK zuzuleiten. Sie gilt dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur Verteilstelle GSK gelangt ist. Sie wird also am nächsten Tag gemäß den hier aufgestellten Regeln zugewiesen.
- 2.4.4 Sachen, die falsch in die Turnusblätter gemäß der Anlagen 1 zur Geschäftsverteilung eingetragen sind, werden an die Verteilstelle GSK zur erneuten Zuweisung weitergeleitet. Sie gelten dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur Verteilstelle GSK gelangt sind. Sie werden also am nächsten Tag gemäß den hier aufgestellten Regeln zugewiesen.





Es tritt ein Ausgleichsfall nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.1.5 ein. Soweit bei der Zuweisung des abgegebenen Verfahrens Anrechnungen nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.1.4 vorgenommen worden sind, sind diese entsprechend der vorstehenden Bestimmung ebenfalls unter Berücksichtigung der Wertigkeit des abgegebenen Verfahrens in dem jeweiligen Turnuskreis rückgängig zu machen.

- 2.4.5 Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.
- 2.4.6 Der Turnus endet mit dem Geschäftsjahr. Im neuen Geschäftsjahr beginnt die Zuteilung in den Turnuskreisen 1.1 bis 5.3 gemäß den anliegenden Turnusblättern von vorne.

2.5 Einsichtsrecht

Der Verteilstelle GSK ist es untersagt, außer dem Präsidenten des Landgerichts, seiner Vertreterin oder dem mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten oder dessen Vertreter Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben.

Der Präsident des Landgerichts und seine Vertreterin sind berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der Verteilstelle GSK zu gewähren. Ab der Mitte eines Monats darf den Mitarbeitern des Gerichts Einsicht in den Turnus mit dem Stand des letzten Tages des Vormonats gewährt werden.

2.6 <u>Gerichtsinterne Abgaben</u>

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Turnus ist grundsätzlich zuständigkeitsbegründend; eine gerichtsinterne Abgabe unter den großen Strafkammern ist nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen möglich.

2.6.1 Wird eine Sache abgegeben, weil

 eine Sache als allgemeine Sache zugewiesen wurde, obwohl es sich nicht um eine solche handelt, oder eine Sache nicht als allgemeine Sache zugewiesen wurde, obwohl es sich um eine solche handelt,



- in einer nicht allgemeinen Sache die vorrangige Spezialzuständigkeit einer anderen Kammer besteht,
- eine Sache als Haftsache zugewiesen wurde, obwohl es sich um eine Nicht-Haftsache handelt, oder eine Sache als Nicht-Haftsache zugewiesen wurde, obwohl es sich um eine Haftsache handelt,
- der persönliche Zusammenhang gemäß Ziff. A IV 2.3.2 bei der Zuweisung übersehen wurde,

so ist diese Sache der Verteilstelle GSK zur erneuten Zuweisung zu übermitteln. Sie gilt dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur Verteilstelle GSK gelangt ist. Sie wird also am nächsten Tag gemäß den hier aufgestellten Regeln zugewiesen.

2.6.2 Wird eine Sache gerichtsintern abgegeben, findet eine Anrechnung auf den Turnus der abgebenden Kammer nicht statt.

Es tritt ein Ausgleichsfall nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.1.5 ein. Soweit bei der Zuweisung des abgegebenen Verfahrens Anrechnungen nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.1.4 vorgenommen worden sind, sind diese entsprechend der vorstehenden Bestimmung – ggf. ebenfalls unter Berücksichtigung der Wertigkeit des abgegebenen Verfahrens - in dem jeweiligen Turnuskreis rückgängig zu machen.

2.6.3 Eine Abgabe an die an sich zuständige Kammer ist nicht mehr möglich, sobald die Kammer die Eröffnung des Hauptverfahrens vor sich beschlossen hat.

In Beschwerden und sonstigen Eingängen ist eine Abgabe nicht mehr möglich, sobald der Staatsanwaltschaft oder anderen Verfahrensbeteiligten rechtliches Gehör gewährt wurde.

Die vorstehende zeitliche Grenze gilt jedoch nicht, soweit es sich um eine Sache handelt, für die eine gesetzliche Spezialzuständigkeit gegeben ist.



2.7 <u>Abtrennungen</u>

Abtrennungen aus bereits beim Landgericht Bochum anhängigen Verfahren gelten nicht als Neueingang im Sinne dieser Bestimmungen. Etwas anderes gilt, wenn der abgetrennte Teil an eine andere Kammer abgegeben wird. Für die dann zuständige Kammer gilt die Sache als anrechnungsfähiger Neueingang. Ist eine Kammer zugleich Jugend-, Wirtschaftsstraf- oder Schwurkammer und allgemeine Kammer, gilt sie als dieselbe Kammer.

Der Abtrennungs- und Abgabebeschluss ist in dem Fall der Abgabe an eine andere Kammer unverzüglich an die Verteilstelle GSK zu übermitteln. Die abgetrennten Verfahren gelten dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur Verteilstelle GSK gelangt sind. Sie werden also am nächsten Tag gemäß den hier aufgestellten Regeln zugewiesen.

2.8 <u>Verbindungen</u>

2.8.1 Wird die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Strafkammern anhängiger Verfahren angeordnet, so sind die übernommenen Sachen bei der übernehmenden Kammer wie Neueingänge zu behandeln und auf deren Turnus anzurechnen. Es gelten die für gerichtsinterne Abgaben geltenden Bestimmungen gem. Ziff. A IV 2.6 entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die übernommene Sache bei einem Amtsgericht anhängig war.

Der Verbindungs- oder Übernahmebeschluss ist unverzüglich der Verteilstelle GSK zuzuleiten. Die Sache gilt dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur Verteilstelle GSK gelangt ist. Sie wird also am nächsten Tag gemäß den hier aufgestellten Regeln zugewiesen.

2.8.2 Neu eingehende Verfahren, die von der Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Verbindung mit einem bereits anhängigen Verfahren übersandt werden, werden der Strafkammer, bei der das Verfahren anhängig ist, zu dem die Verbindung beantragt worden ist, als Neueingang zugewiesen.

Eine Anrechnung auf den Turnus findet nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.1.4 dieses Geschäftsverteilungsplanes statt.





Bei Ablehnung der Verfahrensverbindung tritt bei der die Verbindung ablehnenden Kammer ein Ausgleichsfall – ggf. unter Berücksichtigung etwaiger Wertigkeiten – nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.1.5 ein.

Die Entscheidung der Strafkammer über die Ablehnung der Verbindung ist der Verteilstelle GSK unverzüglich mit dem Verfahren zuzuleiten; die Sache gilt dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur Verteilstelle GSK gelangt ist. Sie wird also am nächsten Tag gemäß den hier aufgestellten Regeln zugewiesen.

2.9 Übernahmen

- 2.9.1 Im Falle der erstmaligen Vorlage eines Verfahrens durch das Amtsgericht zur Entscheidung über die Übernahme der Sache durch das Landgericht wird dieses zunächst als AR-Sache über den Turnus 1.3 - 5.3 verteilt.
- 2.9.2 Etwas anderes gilt, wenn das Amtsgericht ein Verfahren zur Übernahme zum Zwecke der Verbindung zu einem bereits anhängigen Verfahren vorlegt. In einem solchen Fall wird das Verfahren gemäß Ziff. A IV 2.3.7 bei der Kammer, bei der das bereits anhängige Verfahren geführt wird, als AR-Sache im jeweiligen Turnus 1.3 5.3 eingetragen. Bei einer Zuweisung zu einem der Turnuskreise 2.3 5.3 ist darüber hinaus eine Anrechnung auf den Turnuskreis 1.3 vorzunehmen.

Nimmt diese Kammer an dem einschlägigen Turnuskreis 1.3 – 5.3 nicht teil, unterbleibt eine Eintragung. Nimmt diese Kammer an dem Turnuskreis 1.3 nicht teil, unterbleibt eine Anrechnung.

2.9.3 Im Fall der Übernahme der Sache gilt diese für die über die Übernahme entscheidende Kammer im jeweiligen Turnus als anrechnungsfähiger Neueingang. Eine erneute Zuweisung über den Turnus findet nicht statt.

Wird eine Nicht-Haft-Sache zu einer Haftsache übernommen und nimmt die über die Übernahme entscheidende Kammer nicht an dem entsprechenden Nicht-Haft-Turnus teil, erfolgt





die Anrechnung in dem Haftturnus des bereits anhängigen Verfahrens.

2.9.4 Der Übernahmebeschluss ist unverzüglich der Verteilstelle GSK zuzuleiten. Das übernommene Verfahren gilt dort als Neueingang des Tages, an dem der Übernahmebeschluss zur Verteilstelle GSK gelangt ist. Es wird also am nächsten Tag gemäß den hier aufgestellten Regeln zugewiesen.

2.10 Eröffnung vor dem Gericht niedrigerer Ordnung

Wird ein Verfahren von einer Wirtschaftsstrafkammer, dem Schwurgericht oder von der Jugendkammer gem. § 209a StPO vor einer allgemeinen Strafkammer eröffnet oder wird ein Verfahren von einer Strafkammer bei einem Amtsgericht eröffnet, tritt bei der eröffnenden Kammer ein Ausgleichsfall nach Maßgabe der Ziff. A IV 2.1.5 ein.

3. Turnus der kleinen Strafkammern

- 3.1 Die bei den kleinen Strafkammern neu eingehenden Berufungssachen werden auf alle kleinen Strafkammern im Turnusverfahren verteilt. Nur soweit für eine neu eingehende Sache in Abschnitt B. II. die Spezialzuständigkeit einer kleinen Strafkammer bestimmt ist, wird diese Sache der zuständigen kleinen Strafkammer vorrangig außerhalb des Turnusverfahrens zugewiesen.
- 3.2 Es werden zwei Turnuskreise gebildet.

Im Turnuskreis A werden alle Berufungen in Strafsachen verteilt, mit denen ein Urteil des Strafrichters angefochten wird.

Im Turnuskreis B werden alle Berufungen in Strafsachen verteilt, mit denen ein Urteil des Schöffengerichts oder des erweiterten Schöffengerichts angefochten wird.

3.3 Alle neu eingehenden Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich der kleinen Strafkammern sind unverzüglich der Eingangsstelle zuzuleiten.

In der Eingangsstelle werden diese erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Verteilstelle Kleine Strafkammern (im Folgenden: KSK) mit einem Tagesdatum versehen. Bei den Eingängen, die





elektronisch im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs eingegangen sind, gilt als Eingangsdatum das Datum des Tages, an dem der Eingang ausgedruckt in der ERV-Stelle vorlag. Die gesamten Eingänge eines Tages werden gesammelt und am nächsten Tag in die Verteilstelle KSK gegeben. Die Eingänge eines Tages werden am Folgetag von der Verteilstelle KSK erfasst und bearbeitet.

- 3.4 In der Verteilstelle KSK werden die Eingänge in ein Register eingetragen. Bevor nicht alle an einem Tag bei der Eingangsstelle eingegangenen Vorgänge erledigt sind, dürfen keine am folgenden Tag eingegangenen Vorgänge bearbeitet werden.
- 3.5 Für die Bestimmung der Reihenfolge der Eingänge und Erfassung im jeweiligen Turnuskreis werden die Verfahren wie folgt sortiert:

Es wird das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen des ersten Ermittlungsverfahrens zugrunde gelegt, das in der angefochtenen Entscheidung im Entscheidungskopf erwähnt wird. Maßgeblich ist zunächst die Abteilung, beginnend mit der niedrigsten. Bei mehreren Eingängen aus der gleichen Abteilung ist das Jahr des Aktenzeichens, beginnend mit dem niedrigsten, und zuletzt die Nummer vor der Jahreszahl, beginnend mit der niedrigsten, maßgebend.

Nach der Sortierung werden die Eingänge mit dokumentenechtem Stift neben dem Eingangsstempel in der entsprechenden Reihenfolge mit einer jährlich fortlaufenden Kontrollnummer versehen, die in das Eingangsregister zu übernehmen ist.

- 3.6 Getrennte Verfahren, die als getrennte Vorgänge eingehen, sind auch dann getrennt zu behandeln, wenn sie dasselbe staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen führen. Für diesen Fall ist das Verfahren mit dem ältesten Angeklagten/Beschuldigten zuerst einzutragen.
- 3.7 Wenn es zu einem einzutragenden Verfahren kein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen gibt, gilt Folgendes:

Bei der Sortierung der einzutragenden Verfahren werden die Verfahren ohne staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen vor allen anderen Verfahren einsortiert. Wenn an einem Tag mehrere solcher Verfahren einzutragen sind, richtet sich deren Reihenfolge untereinander absteigend nach dem Alter des Angeklagten/Beschuldigten.



- Zunächst werden die vorrangigen Sachgebietszuständigkeiten bei der zuständigen Kammer an der nächst bereiten Stelle eingetragen und auf den nach Ziffer A IV 3.2 ermittelten Turnus als Eingang angerechnet, wobei Eingänge in Jugendsachen auf den Turnus A angerechnet werden.
- 3.9 Die übrigen Sachen des Turnuskreises A (Berufungen gegen Urteile des Strafrichters) werden im Turnus der kleinen Strafkammern gemäß Anlage 2.1 zur Geschäftsverteilung verteilt. Die übrigen Sachen des Turnuskreises B (Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts) werden im Turnus der kleinen Strafkammern gemäß Anlage 2.2 zur Geschäftsverteilung verteilt.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Nach der Reihenfolge der Kontrollnummern, beginnend mit der niedrigsten, werden die Verfahren der jeweils nächsten Kammer mit einem zu belegenden freien Feld zugeteilt. Wenn der Turnusdurchgang vollständig ist, beginnt der Turnus in gleicher Weise von vorne.

- 3.10 Bei den einzelnen Kammern werden die Sachen als Eingang auf den Turnus angerechnet, die
 - a) durch Verbindung

oder

b) durch Vertretung infolge Ablehnung (§§ 22 bis 30 StPO) der/des ausgeschiedenen Kammervorsitzenden

übernommen werden.

Im Falle der Abtrennung bleibt die Kammer zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

3.11 Sachen, die falsch in die Turnusblätter gemäß Anlagen 2.1 oder 2.2 zur Geschäftsverteilung eingetragen oder nach Ziff. A IV 3.10 umzuverteilen sind, werden an die Verteilstelle KSK zur erneuten Zuweisung weitergeleitet. Sie gelten dort als Neueingang des Tages, an dem sie zur Verteilstelle gelangt sind. Sie werden also am nächsten Tag der zuständigen Kammer gemäß Ziff. A IV 3.8 ff. zugewiesen.





Der abgebenden Kammer wird im jeweiligen Turnuskreis die nächste neu zu verteilende Sache zusätzlich zugewiesen.

Durch eine erfolgte Falschzuteilung wird die Zuteilung der danach zugeteilten Sachen nicht berührt.

- 3.12 Eine vom Revisionsgericht aufgehobene und zurückverwiesene Sache gilt immer als Neueingang, es findet aber keine Verteilung im Turnusverfahren statt. Das Verfahren ist unverzüglich der Verteilstelle zuzuleiten. Es gilt als Neueingang des Tages, an dem es zur Verteilstelle gelangt ist, und ist dort für die übernehmende Kammer entsprechend der hier getroffenen Bestimmungen als Neueingang unter Anrechnung im Turnus zu erfassen.
- 3.13 Der Verteilstelle KSK ist es untersagt, außer dem Präsidenten des Landgerichts, seiner Vertreterin oder dem mit der Geschäftsverteilung befassten richterlichen Dezernenten oder dessen Vertreter Auskünfte über den aktuellen Stand der jeweiligen Turnuszuteilung zu geben.

Der Präsident des Landgerichts und seine Vertreterin sind berechtigt, einem Verteidiger oder sonstigen Verfahrensbevollmächtigten auf dessen Antrag Einsicht in die Unterlagen der Verteilstelle KSK zu gewähren. Ab der Mitte eines Monats darf den Mitarbeitern des Gerichts Einsicht in den Turnus mit dem Stand des letzten Tages des Vormonats gewährt werden.

3.14 Der Turnus endet mit dem Geschäftsjahr. Im neuen Geschäftsjahr beginnt die Zuteilung in den Turnuskreisen A und B nach den Anlagen 2.1 und 2.2 von vorne.





V. Interne Meinungsverschiedenheiten

Bei internen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung dieses Geschäftsverteilungsplans entscheidet das Präsidium.





B. Verteilung der richterlichen Geschäfte

I. Zuständigkeit der Zivilkammern

Es bearbeiten:

1. Zivilkammer

- 1. sämtliche erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus Bank- und Finanzgeschäften (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b ZPO),
- 2. sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz (Berufungen und Beschwerden) betreffend Ansprüche aus Bank- und Finanzgeschäften (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 b ZPO),
- erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Bezirk des Amtsgerichts Witten betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),
- 4. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen mit den Anfangsbuchstaben B, C, E, F, G, H, I, P, S und U,
- alle zur Zuständigkeit des Landgerichts in Zivilsachen in erster Instanz gehörenden Angelegenheiten, über die keine anderweitige Bestimmung getroffen ist.

Sitzungstage: Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag





- erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bochum mit den Anfangsbuchstaben A bis R und W betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),
- 2. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bochum mit den Anfangsbuchstaben K, M, O, T, U, V und Z.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag





- erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus den Bezirken der Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),
- erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bochum mit den Anfangsbuchstaben S V sowie X, Y und Z betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),
- 3. erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus dem Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),
- 4. sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz (Berufungen und Beschwerden) betreffend Ansprüche aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 c ZPO),
- 5. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus den Amtsgerichtsbezirken Herne und Herne-Wanne mit den Anfangsbuchstaben C Z,
- die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen mit den Anfangsbuchstaben D, N, O, Q, R und Y.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag





- 1. erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 h ZPO),
- 2. sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz (Berufungen und Beschwerden) betreffend Ansprüche aus Versicherungsvertragsverhältnissen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 h ZPO),
- erstinstanzliche insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz, außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren,
- 4. sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz (Berufungen und Beschwerden) in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten sowie in Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz, außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren,
- 5. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Amtsgerichtsbezirk Bochum mit den Anfangsbuchstaben A, D, E, I, J und P.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Freitag





- 1. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, die die Haftung bei Amtspflichtverletzung (§ 71 Abs. 2 Nr. 2 GVG sowie § 19 BNotO) und bei hoheitlicher Eigentumsbeeinträchtigung betreffen,
- 2. sämtliche erstinstanzliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffend Ansprüche in erbrechtlichen Streitigkeiten,
- 3. sämtliche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zweiter Instanz (Berufungen und Beschwerden) betreffend Ansprüche in erbrechtlichen Streitigkeiten,
- 4. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen mit den Anfangsbuchstaben A, J, K, L, M, V und W,
- die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bochum mit den Anfangsbuchstaben C, F, L, N, Q, R, W und Y,
- Verfahren im Rahmen der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Titeln.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag





- sämtliche Verfahren erster Instanz, die Ansprüche von Angehörigen der heilbehandelnden Berufe und von Krankenhausträgern aus Dienst- und Sachleistungen sowie Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe und gegen Krankenhausträger sowie Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (einschließlich Regressansprüche des Dienstherrn) betreffen, jeweils soweit es sich um Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen handelt,
- 2. sämtliche Verfahren zweiter Instanz (Berufungen und Beschwerden) in den Sachen, die Ansprüche von Angehörigen der heilbehandelnden Berufe und von Krankenhausträgern aus Dienst- und Sachleistungen sowie Schadensersatzansprüche gegen Angehörige der heilbehandelnden Berufe und gegen Krankenhausträger sowie Ansprüche aus Amtspflichtverletzung (einschließlich Regressansprüche des Dienstherrn) betreffen, jeweils soweit es sich um Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen handelt,
- 3. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Witten.

Sitzungstage: Montag, Mittwoch und Donnerstag





7. Zivilkammer (Beschwerdekammer)

- 1. sämtliche Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht eine andere Kammer für zuständig erklärt ist, also insbesondere:
 - a. Betreuungssachen (§ 271 FamFG), Unterbringungssachen (§ 312 FamFG) und betreuungsrechtliche Zuweisungssachen (§ 340 FamFG),
 - b. Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG),
- 2. Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Notarkostensachen (§ 127 GNotKG),
- Beschwerden in Notarsachen wegen Amtsverweigerung (§ 15 BNotO; § 54 BeurkG),
- Beschwerden nach dem Gesetz über Kosten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für Gerichte und Notare, einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Geschäftswertes und der Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit,
- 5. Beschwerden gegen die Festsetzung der Kosten (§ 104 ZPO), sonstige Beschwerden nach den Kostengesetzen (Gerichtskostengesetz, Verordnung über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung, Rechtsanwaltsvergütungsgesetz) einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Geschäftswertes, soweit die Bearbeitung nicht einer anderen Kammer übertragen ist, sowie Beschwerden in Beratungshilfesachen,
- die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Beschwerden in Angelegenheiten aus dem Gesetz über die richterliche Vertragshilfe vom 26.03.1952,
- 7. Beschwerden in allgemeinen Zwangsvollstreckungssachen, die von den Amtsgerichten als Vollstreckungsgericht in M-Sachen bearbeitet worden sind, einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Geschäftswertes und der Kosten sowie der Beschwerden nach dem Gesetz über die Kosten der Gerichtsvollzieher,
- Beschwerden in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Geschäftswertes und der Kosten sowie der Beschwerden nach dem JVEG / ZSEG in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen,





- Beschwerden nach der Insolvenzordnung einschließlich der Beschwerden gegen die Festsetzung des Geschäftswertes und der Kosten sowie der Beschwerden nach dem JVEG / ZSEG in Insolvenzsachen,
- 10. an das Landgericht aus einer Rechtsmittelinstanz zurückverwiesene, zuvor hier abschließend bearbeitete Sachen, die einem der oben genannten Zuständigkeitsbereiche entstammen,
- 11. sämtliche nicht anderweitig zugewiesene, in die Zuständigkeit einer Zivilkammer des Landgerichts fallende Beschwerden,
- 12. gerichtliche Verfahren nach dem Gesetz zur Therapierung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz ThUG) i.S.v. § 4 Abs.1 dieses Gesetzes.

Sitzungstag: Freitag





- 1. sämtliche erstinstanzliche, in die Zuständigkeit des Landgerichts Bochum gehörende Urheberrechts- und Designstreitsachen einschließlich der Streitsachen nach dem Olympiaschutzgesetz sowie Kunsturheberrechtssachen,
- 2. die Verfahren 2. Instanz (Berufungen und Beschwerden) der in die Zuständigkeit des Landgerichts Bochum gehörenden Urheberrechts- und Designstreitsachen sowie Kunsturheberrechtssachen,
- 3. erstinstanzliche Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen (Streitigkeiten gemäß § 348 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 a ZPO),
- 4. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Bochum mit den Anfangsbuchstaben B, G, H, S und X,
- 5. die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus dem Bezirk des Amtsgerichts Recklinghausen mit den Anfangsbuchstaben T, X und Z,
- die O-Sachen (außer den einer anderen Kammer ausdrücklich zugewiesenen Verfahren) aus den Bezirken der Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne mit den Anfangsbuchstaben A und B,
- 7. die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind, soweit sie nicht ausdrücklich einer anderen Zivilkammer zugewiesen sind.

Sitzungstage: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag





- die Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Bochum in C-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 2. die Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Bochum in C-(einschließlich Klauselerteilungsverfahren) und H-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 3. Räumungsfristbeschwerden nach §§ 721, 794 a ZPO in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre,
- 4. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes sowie Beschwerden nach dem JVEG, jeweils in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre.

Sitzungstag: Freitag





- Berufungen gegen Urteile des Amtsgerichts Witten in C-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 2. Beschwerden gegen Entscheidungen des Amtsgerichts Witten in C- (einschließlich Klauselerteilungsverfahren) und H-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- Räumungsfristbeschwerden nach §§ 721, 794 a ZPO in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre,
- 4. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes sowie Beschwerden nach dem JVEG, jeweils in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre,
- Beschwerden gegen die Beschlüsse der Amtsgerichte über die Ablehnung von Amtsrichtern in Zivil- und FGG- bzw. FamFG-Sachen wegen Besorgnis der Befangenheit,
- 6. Beschwerden gegen die Beschlüsse der Amtsgerichte über die Ablehnung von Rechtspflegern und Sachverständigen,
- Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts, soweit nach den Vorschriften der ZPO und des FGG bzw. FamFG eine solche Bestimmung durch das Landgericht in Frage kommt.





- 1. Berufungen gegen Urteile der Amtsgerichte Recklinghausen, Herne und Herne-Wanne in C-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 2. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte Recklinghausen, Herne und Herne-Wanne in C- (einschließlich Klauselerteilungsverfahren) und H-Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 3. Räumungsfristbeschwerden nach §§ 721, 794 a ZPO in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre,
- 4. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes sowie Beschwerden nach dem JVEG, jeweils in den Sachen, in denen die Kammer für die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zuständig ist oder wäre,
- 5. Berufungen gegen Urteile der nicht im Landgerichtsbezirk Bochum belegenen Amtsgerichte, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.





- die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit den Anfangsbuchstaben G, S, U und Z,
- 2. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.





- 1. die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit den Anfangsbuchstaben A, B und X,
- 2. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.

Sitzungstag: Mittwoch





- die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit den Anfangsbuchstaben H, I, K und O,
- Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.

Sitzungstag: Donnerstag





- 1. die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit den Anfangsbuchstaben C, F, M, N und R,
- 2. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.

Sitzungstag: Mittwoch





- die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit den Anfangsbuchstaben D, E, L, T und Y,
- 2. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.





- die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit den Anfangsbuchstaben J, P und V,
- 2. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.





- die nach dem Gesetz der Kammer für Handelssachen zugewiesenen Geschäfte sowie die Beschwerden in Handelssachen mit den Anfangsbuchstaben Q und W,
- 2. Beschwerden gegen die Festsetzung des Streitwertes in den an die Kammer gerichteten Berufungen.



II. Zuständigkeit der Strafkammern

Es bearbeiten:

1. (große) Strafkammer (allgemeine Strafkammer und Schwurgericht)

- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.1 und 1.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes im Turnus 2.1 und 2.2, soweit diese nicht einer anderen Strafkammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden sonstigen Eingänge in allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden sonstigen Eingänge in Betäubungsmittelsachen im Turnus 2.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 5. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Verkehrsstrafsachen, einschließlich der sonstigen Eingänge wie z.B. Beschwerden -, mit den Anfangsbuchstaben A bis Z,
- nachträgliche Entscheidungen, die durch das Gericht des ersten Rechtszuges zu treffen sind, insbesondere gem. §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz, für die die ehemalige 1. und ehemalige 2. große Strafkammer des Landgerichts Bochum bei dem Amtsgericht Recklinghausen zuständig gewesen wäre, mit den Anfangsbuchstaben B bis J,
- 7. alle anderweitig nicht zugeteilten Sachen, die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehören,
- 8. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 9. großen Strafkammer oder von der 5. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt, erlassen worden ist,





 die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 11. großen Strafkammer oder von der 3. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt, erlassen worden ist.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag





2. (große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer und allgemeine Strafkammer)

- 1. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Wirtschaftsstrafsachen im Turnus 3.1 und 3.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 3. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden sonstigen Eingänge im Turnus 3.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 6. großen Strafkammer, soweit es sich um eine Wirtschaftsstrafsache bzw. um eine allgemeine Strafsache mit einem zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung bestehenden und vollzogenen Haft- bzw. Unterbringungsbefehl handelt, erlassen worden ist,
- 5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 13. großen Strafkammer, soweit es sich um eine Wirtschaftsstrafsache bzw. um eine allgemeine Strafsache mit einem zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung bestehenden und vollzogenen Haft- bzw. Unterbringungsbefehl handelt, erlassen worden ist,
- die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Wirtschaftsstrafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von einem anderen Landgericht erlassen und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Bochum verwiesen worden ist.

Sitzungstage: Montag und Dienstag





3. (große) Strafkammer (Schwurgericht, Jugendkammer und allgemeine Strafkammer)

- 1. die zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen im Turnus 4.1 und 4.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 2. die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus 5.1 und 5.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 3. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.1 und 1.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 4. die zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht gehörenden sonstigen Eingänge im Turnus 4.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 5. die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden sonstigen Eingänge im Turnus 5.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden sonstigen Eingänge in allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 7. alle Wiederaufnahmeverfahren in Jugend- und Jugendschutzsachen einschließlich der Beschwerden, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 8. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 8. großen Strafkammer, soweit es sich um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt, erlassen worden ist,
- die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 6. großen Strafkammer, soweit es sich um eine allgemeine Strafsache handelt und zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung kein Haft- bzw. Unterbringungsbefehl vollzogen wird, erlassen worden ist,





- 10. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 7. großen Strafkammer als Schwurgericht erlassen worden ist,
- 11. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 5. großen Strafkammer, soweit es sich um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt, erlassen worden ist,
- 12. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 2. großen Strafkammer, soweit es sich um eine allgemeine Strafsache handelt und zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung kein Haftbzw. Unterbringungsbefehl vollzogen wird, erlassen worden ist.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag (sowohl als Jugendkammer als auch als Strafkammer)





4. (große) Strafkammer (allgemeine Strafkammer)

- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.1 und 1.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden sonstigen Eingänge in allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- nachträgliche Entscheidungen, die durch das Gericht des ersten Rechtszuges zu treffen sind, insbesondere gem. §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz, für die die ehemalige 16. große Strafkammer des Landgerichts Bochum zuständig gewesen wäre,
- 4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 8. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt, erlassen worden ist,
- die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 10. großen Strafkammer, soweit es sich um eine allgemeine Strafsache handelt und zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung kein Haft- bzw. Unterbringungsbefehl vollzogen wird, erlassen worden ist,
- 6. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 6. oder der 13. großen Strafkammer, soweit es sich um eine allgemeine Strafsache handelt und zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung kein Haft- bzw. Unterbringungsbefehl vollzogen wird, erlassen worden ist,
- 7. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen allgemeinen Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von einem anderen Landgericht erlassen und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Bochum verwiesen worden ist.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag





5. (große) Strafkammer (Jugendkammer und allgemeine Strafkammer)

- 1. die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus 5.1 und 5.2, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.1 und 1.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden sonstigen Eingänge im Turnus 5.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 4. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden sonstigen Eingänge in allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 3. großen Strafkammer, soweit es sich um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt, erlassen worden ist,
- die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 13. großen Strafkammer, soweit es sich um eine allgemeine Strafsache handelt und zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung kein Haft- bzw. Unterbringungsbefehl vollzogen wird, erlassen worden ist,
- 7. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 8. großen Strafkammer, soweit es sich um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt, erlassen worden ist,
- 8. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der ehemaligen 16. großen Strafkammer oder der 4. großen Strafkammer erlassen worden ist,
- 9. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung





von der 10. großen Strafkammer, soweit es sich um eine allgemeine Strafsache handelt und zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung kein Haftbzw. Unterbringungsbefehl vollzogen wird, erlassen worden ist.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag (sowohl als Jugendkammer als auch als Strafkammer)





6. (große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer und allgemeine Strafkammer)

- 1. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Wirtschaftsstrafsachen im Turnus 3.1 und 3.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden sonstigen Eingänge im Turnus 3.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 10. großen Strafkammer, soweit es sich um eine Wirtschaftsstrafsache bzw. um eine allgemeine Strafsache mit einem zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung bestehenden und vollzogenen Haft- bzw. Unterbringungsbefehl handelt, erlassen worden ist,
- 5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 2. oder der 12. großen Strafkammer, soweit es sich um eine Wirtschaftsstrafsache handelt, erlassen worden ist,
- 6. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 2. großen Strafkammer, soweit es sich um eine allgemeine Strafsache mit einem zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung bestehenden und vollzogenen Haft- bzw. Unterbringungsbefehl handelt, erlassen worden ist.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag





7. (große) Strafkammer (Schwurgericht und allgemeine Strafkammer)

- 1. die zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen im Turnus 4.1 und 4.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.1 und 1.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 3. die zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht gehörenden sonstigen Eingänge im Turnus 4.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 4. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden sonstigen Eingänge in allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 5. die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren (§ 140 a GVG) einschließlich der Beschwerden, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.
- 6. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 3. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt, erlassen worden ist,
- 7. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 8. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt, erlassen worden ist,
- 8. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen zur Zuständigkeit der Strafkammer als Schwurgericht gehörenden Strafsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von einem anderen Landgericht erlassen und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Bochum verwiesen worden ist.

Sitzungstage: Montag und Mittwoch





8. (große) Strafkammer (Jugendkammer und allgemeine Strafkammer)

- die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden Strafsachen im Turnus 5.1 und 5.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.1 und 1.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Jugendkammer in erster und zweiter Instanz gehörenden sonstigen Eingänge im Turnus 5.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 4. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden sonstigen Eingänge in allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 5. großen Strafkammer, soweit es sich um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt, oder der 7. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Schwurgerichtssachen handelt, erlassen worden ist,
- 6. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 3. großen Strafkammer, soweit es sich um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt, oder von der 5. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Jugend- oder Jugendschutzsachen handelt, erlassen worden ist,
- 7. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Jugend- oder Jugendschutzsachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von einem anderen Landgericht erlassen und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht Bochum verwiesen worden ist.

Sitzungstage: Dienstag (Strafkammer) und Freitag (Jugendkammer)





9. (große) Strafkammer (Schwurgericht und allgemeine Strafkammer)

- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.1 und 1.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes im Turnus 2.1 und 2.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 3. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden sonstigen Eingänge in allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 4. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden sonstigen Eingänge in Betäubungsmittelsachen im Turnus 2.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 5. nachträgliche Entscheidungen, die durch das Gericht des ersten Rechtszuges zu treffen sind, insbesondere gem. §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz, für die die ehemalige 1. und ehemalige 2. große Strafkammer des Landgerichts Bochum bei dem Amtsgericht Recklinghausen zuständig gewesen wäre, mit den Anfangsbuchstaben K, L, N bis R und T bis Z,
- die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der ehemaligen 16. großen Strafkammer oder der 4. großen Strafkammer erlassen worden ist,
- 7. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 12. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um eine Wirtschaftsstrafsachen handelt, erlassen worden ist,
- 8. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 7. großen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag





10. (große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer und allgemeine Strafkammer)

- 1. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Wirtschaftsstrafsachen im Turnus 3.1 und 3.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden sonstigen Eingänge im Turnus 3.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 13. großen Strafkammer, soweit es sich um eine Wirtschaftsstrafsache bzw. um eine allgemeine Strafsache mit einem zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung bestehenden und vollzogenen Haft- bzw. Unterbringungsbefehl handelt, erlassen worden ist,
- die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 6. großen Strafkammer, soweit es sich um eine Wirtschaftsstrafsache bzw. um eine allgemeine Strafsache mit einem zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung bestehenden und vollzogenen Haft- bzw. Unterbringungsbefehl handelt, erlassen worden ist,
- 6. alle Wiederaufnahmeverfahren in Wirtschaftsstrafsachen einschließlich der Beschwerden, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag





11. (große) Strafkammer (allgemeine Strafkammer)

- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.1 und 1.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes im Turnus 2.1 und 2.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 3. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden sonstigen Eingänge in allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.3,
- 4. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden sonstigen Eingänge in Betäubungsmittelsachen im Turnus 2.3,
- nachträgliche Entscheidungen, die durch das Gericht des ersten Rechtszuges zu treffen sind, insbesondere gem. §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz, für die die ehemalige 1. und ehemalige 2. große Strafkammer des Landgerichts Bochum bei dem Amtsgericht Recklinghausen zuständig gewesen wäre, mit den Anfangsbuchstaben A, M und S,
- die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 1. großen Strafkammer erlassen worden ist,
- 7. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 9. großen Strafkammer oder der 12. großen Strafkammer, soweit es sich nicht um Wirtschaftsstrafsachen handelt, erlassen worden ist.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag





12. (große) Strafkammer (allgemeine Strafkammer)

- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.1 und 1.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes im Turnus 2.1 und 2.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 3. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden sonstigen Eingänge in allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden sonstigen Eingänge in Betäubungsmittelsachen im Turnus 2.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 11. großen Strafkammer erlassen worden ist,
- die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 2. großen Strafkammer, soweit es sich um eine allgemeine Strafsache handelt und zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung kein Haft- bzw. Unterbringungsbefehl vollzogen wird, erlassen worden ist,
- 7. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 1. großen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag





13. (große) Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer und allgemeine Strafkammer)

- 1. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden Wirtschaftsstrafsachen im Turnus 3.1 und 3.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 2. die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer gehörenden allgemeinen Strafsachen im Turnus 1.2, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- die zur Zuständigkeit der großen Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer gehörenden sonstigen Eingänge im Turnus 3.3, soweit diese nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind,
- 4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 2. oder der 12. großen Strafkammer, soweit es sich um eine Wirtschaftsstrafsache handelt, erlassen worden ist,
- die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 2. großen Strafkammer, soweit es sich um eine allgemeine Strafsache mit einem zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung bestehenden und vollzogenen Haft- bzw. Unterbringungsbefehl handelt, erlassen worden ist,
- 6. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 10. großen Strafkammer, soweit es sich um eine Wirtschaftsstrafsache bzw. um eine allgemeine Strafsache mit einem zum Zeitpunkt des Eingangs der Zurückverweisung bestehenden und vollzogenen Haft- bzw. Unterbringungsbefehl handelt, erlassen worden ist.

Sitzungstage: Mittwoch und Freitag





(kleine) Strafkammer (allgemeine kleine Strafkammer und kleine Jugendkammer)

- die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen betreffend Zuwiderhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, und zwar auch, soweit davon Steuer- und Zollvorschriften betroffen sind, einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist,
- 2. nicht besonders verteilte, zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörende Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus,
- 3. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 17. kleinen Strafkammer erlassen worden ist,
- 4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 15. kleinen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: Dienstag und Donnerstag, jeden 1. Donnerstag im Monat zugleich als Jugendkammer





15. (kleine) Strafkammer (allgemeine kleine Strafkammer, kleine Jugendkammer und kleine Wirtschaftsstrafkammer)

- 1. die zur Zuständigkeit der kleinen Jugendkammer gehörenden Strafsachen,
- 2. nicht besonders verteilte, zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörende Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus,
- 3. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der vormals 4., jetzt 16. kleinen Strafkammer erlassen worden ist,
- 4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 17. kleinen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag, jeden Montag zugleich als Jugendkammer





16. (kleine) Strafkammer (allgemeine kleine Strafkammer, kleine Jugendkammer und kleine Wirtschaftsstrafkammer)

- die zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörenden Strafsachen nach § 74c GVG (Wirtschaftsstrafsachen) einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist,
- 2. nicht besonders verteilte, zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörende Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus,
- nachträgliche Entscheidungen, die durch das Gericht des ersten Rechtszuges zu treffen sind, insbesondere gem. §§ 35, 36 Betäubungsmittelgesetz, für die die ehemalige 4. kleine Strafkammer des Landgerichts Bochum zuständig gewesen wäre,
- 4. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 15. kleinen Strafkammer erlassen worden ist,
- 5. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der 14. kleinen Strafkammer erlassen worden ist.
- die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von einer kleinen Strafkammer eines anderen Landgerichts erlassen worden ist.

Sitzungstage: Dienstag und Freitag, jeden 1. Dienstag im Monat zugleich als Jugendkammer





17. (kleine) Strafkammer (allgemeine kleine Strafkammer und kleine Wirtschaftsstrafkammer)

- 1. nicht besonders verteilte, zur Zuständigkeit der kleinen Strafkammer gehörende Strafsachen einschließlich der Verfahren, in denen gemäß § 76 Abs. 6 GVG ein zweiter Richter hinzuzuziehen ist, im Turnus,
- 2. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn die aufgehobene Entscheidung von der 14. kleinen Strafkammer erlassen worden ist,
- 3. die durch das Rechtsmittelgericht zurückverwiesenen Sachen, wenn es sich um eine erneute Zurückverweisung handelt und die Ursprungsentscheidung von der vormals 4., jetzt 16. kleinen Strafkammer erlassen worden ist.

Sitzungstag: Montag und Mittwoch





III. Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern

Es bearbeiten:

1. Strafvollstreckungskammer

sämtliche zur Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gehörenden Sachen, soweit sie nicht einer anderen Kammer zugewiesen sind.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag





2. Strafvollstreckungskammer

die gem. §§ 109, 110, 119 a StVollzG auf die Strafvollstreckungskammern übertragenen Sachen.

Sitzungstage: Montag und Donnerstag





IV. Zuständigkeit der Kammer für Bußgeldsachen (§ 46 Abs. 7 OWiG)

Es bearbeitet:

die 9. große Strafkammer als Kammer für Bußgeldsachen:

die zur Zuständigkeit des Landgerichts gehörenden Sachen nach dem OWiG.





C. Besetzung der Kammern

I. Besetzung der Zivilkammern

Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht	1,0
	Lüdeke	
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dr. Dehmel	
Beisitzer	Richter am Landgericht Dr. Dehmel	0,8
	Richterin am Landgericht Penders	0,5 (2)
	Richterin Savchenko	1,0
Vertreter	Mitglieder der 2. Zivilkammer	
volucion	Mitglieder der 3. Zivilkammer	
	Mitglieder der 8. Zivilkammer	
	2. Willylieder der O. Zivlikarriner	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Laube	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Kieke	
Beisitzer	Richter am Landgericht Kieke	0,75 (1)
	Richterin am Landgericht Lesch Richter Humborg	0,4 0,8 (1)
Vertreter	 Mitglieder der 1. Zivilkammer Mitglieder der 7. Zivilkammer 	2,2 (1)
	Mitglieder der 6. Zivilkammer	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht	1,0
	Dr. Rottkemper	
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Krefft	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Krefft	1,0
	Richterin Schulte	1,0
	Richterin Uhlenbruch	0,25 (2)
Vertreter	Mitglieder der 6. Zivilkammer	
	2 Mitglieder der 4. Zivilkammer	
	3. Mitglieder der 5. Zivilkammer	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Fiedler	1,0
Stellvertretende Vorsitzende Beisitzer	Richterin am Landgericht Niepmann Richterin am Landgericht Niepmann Richter am Landgericht Korten	1,0 1,0
	Richter Bielmeier	1,0
Vertreter	 Mitglieder der 8. Zivilkammer Mitglieder der 3. Zivilkammer Mitglieder der 2. Zivilkammer 	





Vorsitzende		S C	1,0
	Sa	andmann	
Stellvertretender Vo	orsitzender R	chter am Landgericht Dr. Pense	
Beisitzer	R	chter am Landgericht Dr. Pense	1,0
	R	chter Schmitz	1,0
	R	chter Banke	1,0
Vertreter	1.	Mitglieder der 11. Zivilkammer	
	2.	Mitglieder der 9. Zivilkammer	
	3.	Mitglieder der 3. Zivilkammer	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht	1,0
	Oligmüller	
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Schulte	
Beisitzer	Richter am Landgericht Schulte	1,0
	Richterin am Landgericht Recktenwald	0,5 (2)
	Richterin Schnitker	1,0
Vertreter	 Mitglieder der 3. Zivilkammer 	
	2. Mitglieder der 8. Zivilkammer	
	3. Mitglieder der 4. Zivilkammer	





Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht	0,5 (1)
	Meiler	
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Murawski	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Murawski	1,0
	Richterin Kilimann	0,3 (2)
Vertreter	Mitglieder der 11. Zivilkammer	
	2. Mitglieder der 10. Zivilkammer	
	3. Mitglieder der 9. Zivilkammer	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht	0,7
	Rehaag	
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Dr. Sendzik	
Beisitzer	Richter am Landgericht Dr. Sendzik	1,0
	Richterin am Landgericht Steinbach	1,0
	Richter Dreisvogt	1,0
	Richterin Libuschewski	0,25 (2)
Vertreter	1. Mitglieder der 4. Zivilkammer	
	2. Mitglieder der 6. Zivilkammer	
	3. Mitglieder der 7. Zivilkammer	





Vorsitzende	Vizepräsidentin des Landgerichts Kroll	0,1 (1)
Stellvertretender Vorsitzender Beisitzer	Richter am Landgericht Dr. Lewer Richter am Landgericht Dr. Lewer Richterin am Landgericht Dr. Binder	0,5 0,40 (2)
	Richterin Tilke	0,25 (2)
Vertreter	 Mitglieder der 10. Zivilkammer Mitglieder der 5. Zivilkammer Mitglieder der 11. Zivilkammer 	





Vorsitzende	Vizepräsidentin des Landgerichts Kroll	0,1 (2)
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Große-Kreul	
Beisitzer	Richter am Landgericht Große-Kreul	0,1 (2)
	Richter Humborg	0,2 (2)
Vertreter	Mitglieder der 9. Zivilkammer	
	2. Mitglieder der 11. Zivilkammer	
	3. Mitglieder der 6. Zivilkammer	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht van Ryn	0,5 (1)
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Penders	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Penders	0,5 (1)
	Richter am Landgericht Kieke	0,25 (2)
Vertreter	1. Mitglieder der 5. Zivilkammer	
	2. Mitglieder der 7. Zivilkammer	
	3. Mitglieder der 10. Zivilkammer	





12. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht 1,0

Dr. Lißeck

Stellvertretende Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Landgericht

Tschentscher

Vorsitzender Richter am Landgericht

Erdmann

Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Nowak

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Dr. Schmiedeknecht

Vorsitzender Richter am Landgericht Kranz

Handelsrichterinnen/Handelsrichter

Vorstandsvorsitzender Norbert Assen,

Herne

Vorstandsvorsitzender Antonio Blanquez,

Herne

Kauffrau Yvonne Bouguila, Bochum

Geschäftsführer Oliver Ferdi Fleischer,

Herne

Geschäftsführender Gesellschafter Hans-Joachim Hauschulz, Bochum

Dipl.-Kfm. Ernst Henzl, Waltrop (bis

30.06.2023)

Geschäftsführer Dirk Kampheuer, Witten Geschäftsführerin Dr. Sabine Schlaeger-

Diegel, Bochum

Geschäftsführer Roland Viets,

Herne

Geschäftsführerin Verena Wiechers,

Bochum

Vertreter

Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 14. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle



seiner Verhinderung nicht durch die der 14. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 15. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 15. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 13. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 13. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 17. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 17. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 18. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 18. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 16. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.





13. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Landgericht 1,0

Roth

Stellvertretende Vorsitzende Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Lißeck

Vorsitzender Richter am Landgericht

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Tschentscher

Vorsitzender Richter am Landgericht

Erdmann

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Nowak

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Dr. Schmiedeknecht

Handelsrichterinnen/Handels-

richter

Geschäftsführer Martin Adams,

Bochum

Kauffrau Elke Anita Belter, Bochum

Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Peter Blennemann, Bochum

Geschäftsführer Thomas Bruns. Herne Geschäftsführerin Anette Dureck, Bochum

Geschäftsführender Gesellschafter Dipl.-Kfm. Dirk Linnepe, Bochum

Geschäftsführer Dipl.-Kfm. Gunnar Lohmann-Hütte, Witten

Geschäftsführer Dipl.-Ing. Birger Nispel,

Bochum

Geschäftsführender Gesellschafter Christopher Schäfer, Hattingen Geschäftsführender Gesellschafter

René Wynands

Vertreter

Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 13. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 12. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung



eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 16. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 16. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 14. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 14. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 15. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 15. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 17. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 17. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 18. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.





1,0

14. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Landgericht

Tschentscher

Stellvertretende Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Landgericht

Roth

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Nowak

Vorsitzender Richter am Landgericht

Kranz

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Dr. Schmiedeknecht

Vorsitzender Richter am Landgericht

Erdmann

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Lißeck

Handelsrichterinnen/Handels-

richter

Geschäftsführerin Kerstin Bickmann,

Herten

Geschäftsführer Christoph Bogs,

Recklinghausen

Dipl.-Kfm. Dieter A. Gundlach, Bochum Geschäftsführer Thomas Hein, Waltrop Geschäftsführender Gesellschafter

Roland Küper, Bochum

Geschäftsführer Dr. Thomas Marquardt,

Bochum

Dipl.-Betriebswirt

Wilfried Neuhaus-Galladé, Witten

Geschäftsführer Dr. Oliver Pieper, Bochum Geschäftsführer Philipp Schönhals, Bochum Geschäftsführer Dietmar Spohn, Bochum

Vertreter

Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 14. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 13. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhin-





derung nicht durch die der 13. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 12. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 16. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 16. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 18. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 18. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 15. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 15. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 17. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.





1,0

15. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht

Erdmann

Stellvertretende Vorsitzende Vorsitzender Richter am Landgericht

Kranz

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Roth

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Dr. Schmiedeknecht

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Tschentscher

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Lißeck

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Nowak

Handelsrichterinnen/Handels-

richter

Geschäftsführender Gesellschafter Europa-

Betriebswirt (EMA)

Peter Diekmann, Herne

Dipl.-Immobilienwirtin / WAK

Sonja Neugebauer, Herne

Geschäftsführende Gesellschafterin Diplom-Betriebswirtin (FH) Verena Pleiger, Witten Geschäftsführer Dipl.-Ing. Kai-Uwe Röhrig,

Bochum

Geschäftsführender Gesellschafter Diplom-

Jurist Cord Ole Scharrelmann,

Recklinghausen

Geschäftsführer Dipl.-Ing. Volker Schneidau,

Datteln

Geschäftsführerin Kerstin Schneider,

Bochum

Geschäftsführer Dipl.-Ing. Jan Sprakel,

Witten

Vertreter Sofern die Vertretung eines Handelsrichters

im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 15. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 16. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung



eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 16. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 13. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 13. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 18. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 18. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 14. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 14. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 12. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 17. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.





1,0

16. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht

Kranz

Stellvertretende Vorsitzende Vorsitzender Richter am Landgericht

Erdmann

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Dr. Schmiedeknecht

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Nowak

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Roth

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Lißeck

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Tschentscher

Handelsrichterinnen/Handels-

richter

Geschäftsführender Gesellschafter

Heinz-Jürgen Busch, Bochum

Geschäftsführerin Maja Fleischhauer,

Marl

Selbständiger Kaufmann Heiko Hoffmann, Bochum

Geschäftsführer Maximilian Holthaus,

Bochum

Geschäftsführer Marcus Pabst,

Recklinghausen

Geschäftsführer Stefan Prott,

Recklinghausen

Geschäftsführer Hartmut Stein,

Herten

Susanne Trepmann,

Velbert

Vertreter

Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 16. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 15. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung





nicht durch die der 15. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 18. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 18. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 17. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 17. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 13. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 13. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 12. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 14. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.





0,5

17. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzender Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Nowak

Stellvertretende Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Landgericht

Dr. Schmiedeknecht

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Tschentscher

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Lißeck

Vorsitzender Richter am Landgericht

Kranz

Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth

Vorsitzender Richter am Landgericht

Erdmann

Handelsrichterinnen/Handelsrichter

Geschäftsführer Roland Niggemeyer,

Hagen

Geschäftsführer Jens Rohlfing, Herne

Geschäftsführer Markus Patrick Schoebel,

Witten

Geschäftsführer Dirk Wallstein,

Bochum

Kaufm. Geschäftsführer Bernd Wilmert,

Bochum

Vorstandsmitglied Andreas Wilming, Witten

Vertreter

Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 17. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 18. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 18. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 14. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 14. Kammer



zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 12. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 16. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 16. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 13. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 13. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 15. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.





18. Zivilkammer (Kammer für Handelssachen)

Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Landgericht 0,25

Dr. Schmiedeknecht

Stellvertretende Vorsitzende Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Nowak

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Roth

Vorsitzender Richter am Landgericht

Dr. Lißeck

Vorsitzender Richter am Landgericht

Kranz

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Tschentscher

Vorsitzender Richter am Landgericht Erdmann

Handelsrichterinnen/Handelsrichter

Geschäftsführerin Anne Bickelbacher,

Bochum

Geschäftsführerin Angela Brauner,

Herne

Geschäftsführerin Katrin Feiertag,

Recklinghausen

Geschäftsführer Jan Henke, Bochum Apothekerin Dr. Inka Krude, Bochum Prokurist Steffen Mehrhoff, Herten Geschäftsführender Gesellschafter

Vinzenz Schmidt, Datteln

Vorstand Uwe Schulze-Vorwick, Bochum

Vertreter

Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 18. Zivilkammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 17. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 17. Zivilkammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 13. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die





Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 13. Zivilkammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 12. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 12. Zivilkammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 16. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 16. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 14. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein. Sofern die Vertretung eines Handelsrichters im Falle seiner Verhinderung nicht durch die der 14. Kammer zugewiesenen Handelsrichter erfolgen kann, treten die Handelsrichter der 15. Zivilkammer in den einander folgenden Vertretungsfällen reihum in alphabetischer Reihenfolge ein.





II. Besetzung der Strafkammern, Strafvollstreckungskammern, Kammer für Bußgeldsachen

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht	1,0
	Dr. Fülber	
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Wieneck	
Beisitzer	Richter am Landgericht Wieneck	1,0
	Richter Weilage	1,0
Vertreter	Mitglieder der 11. Strafkammer	
	2. Mitglieder der 3. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 2. Strafkammer	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht	0,8
	Dr. van den Hövel	
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Wulf	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Wulf	1,0
	Richterin am Landgericht Smentek	1,0
	Richter am Landgericht Dr. Drackert	1,0
Vertreter	Mitglieder der 4. Strafkammer	
	2. Mitglieder der 5. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 10. Strafkammer	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht	1,0
	Feldhaus	
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Schönenberg-	
	Römer	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Schönenberg-	0,5 (1)
	Römer	
	Richterin am Landgericht Gbur	1,0
	Richterin Kilimann	0,7 (1)
Vertreter	Mitglieder der 7. Strafkammer	
	Mitglieder der 13. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 9. Strafkammer	





Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht	0,8
	Striepen	
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Seyda	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Seyda	1,0
	Richterin am Landgericht Mathiebe	1,0
Vertreter	Mitglieder der 1. Strafkammer	
	2. Mitglieder der 10. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 5. Strafkammer	





Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht	1,0
	Hoffmann	
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Messerschmidt	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Messerschmidt	1,0 (1)
	Richterin La Paglia	1,0
	Richterin Wieck	0,5 (1)
Vertreter	Mitglieder der 12. Strafkammer	
	2. Mitglieder der 9. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 11. Strafkammer	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Janßen	1,0
Stellvertretende Vorsitzende Beisitzer	Richterin am Landgericht Dr. Uphoff Richterin am Landgericht Dr. Uphoff Richterin am Landgericht Kovacs	1,0 0,9
	Richter Humpohl	0,4 (2)
Vertreter	 Mitglieder der 13. Strafkammer Mitglieder der 7. Strafkammer Mitglieder der 12. Strafkammer 	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht	1,0
	Große Feldhaus	
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht	
	Нарре	
Beisitzer	Richter am Landgericht	0,5
	Нарре	
	Richterin am Landgericht Mütter	1,0
	Richterin am Landgericht Recktenwald	0,5 (1)
Vertreter	Mitglieder der 3. Strafkammer	
	2. Mitglieder der 6. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 8. Strafkammer	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht Culemann	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Dr. Nattkemper	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Dr. Nattkemper	1,0
	Richterin am Landgericht Schönfelder	1,0 (1)
	Richterin Wieck	0,5 (2)
Vertreter	 Mitglieder der 9. Strafkammer Mitglieder der 11. Strafkammer Mitglieder der 7. Strafkammer 	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht	0,9
	Talarowski	
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Dr. Binder	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Dr. Binder	0,6 (1)
	Richter Biermann	1,0
	Richterin Tilke	0,75 (1)
Vertreter	Mitglieder der 5. Strafkammer	
	2. Mitglieder der 4. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 1. Strafkammer	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgeric	ht 1,0
	Reitzig	
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Eck	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Eck	0,5
	Richterin Libuschewski	0,75 (1)
	Richterin Uhlenbruch	0,75 (1)
Vertreter	 Mitglieder der 2. Strafkammer 	
	2. Mitglieder der 12. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 6. Strafkammer	





Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Schön-Winkler	1,0
Stellvertretender Vorsitzender	Richter am Landgericht Kuhn	
Beisitzer	Richter am Landgericht Kuhn	1,0
	Richterin am Landgericht Lund (bis zum	0,67
	25.01.2023)	
	Richter Schröder	0,7 (1)
	Richter Dr. Klus	0,5 (1)
Vertreter	Mitglieder der 8. Strafkammer	
	Mitglieder der 1. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 13. Strafkammer	





Vorsitzende	Vorsitzende Richterin am Landgericht Breywisch-Lepping	1,0
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Lebro	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Lebro	1,0
	Richter Dr. Yilmaz	0,75 (1)
	Richter Humpohl	0,6 (1)
Vertreter	 Mitglieder der 10. Strafkammer Mitglieder der 2. Strafkammer Mitglieder der 4. Strafkammer 	





Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht	1,0
Ctally contract and a Manaite and a	Schwadrat	
Stellvertretende Vorsitzende Beisitzer	Richterin am Landgericht Lichtleitner	1 0 (1)
Deisitzei	Richterin am Landgericht Lichtleitner	1,0 (1)
	Richter am Landgericht Große-Kreul	0,9 (1)
	Richterin am Landgericht Reckhaus	0,2 (2)
Vertreter	 Mitglieder der 6. Strafkammer 	
	2. Mitglieder der 8. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 3. Strafkammer	





Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Landgericht 0,8 Dr. Drolshagen Stellvertretende Vorsitzende 1. der/die Vorsitzende der 15. kleinen Strafkammer 2. der/die Vorsitzende der 16. kleinen Strafkammer der/die Vorsitzende der 17. kleinen 3. Strafkammer 2. Richter in Verfahren über Richterin am Landgericht Schönenberg-Rö- (2) Berufungen gegen Urteile mer des erweiterten Schöffengerichts:

Vertreterin des 2. Richters: Richterin am Landgericht Smentek





Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Landgericht 1,0 Katzer Stellvertretende Vorsitzende 1. der/die Vorsitzende der 16. kleinen Strafkammer 2. der/die Vorsitzende der 17. kleinen Strafkammer 3. der/die Vorsitzende der 14. kleinen Strafkammer 2. Richter in Verfahren über Richterin am Landgericht Messerschmidt (2) Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts: Vertreter des 2. Richters: Richter am Landgericht Wieneck





Vorsitzender N.N.

Stellvertretende Vorsitzende

- 1. Richter am Landgericht Möllers 0,9 (1)
- 2. der/die Vorsitzende der 17. kleinen Strafkammer
- 3. der/die Vorsitzende der 15. kleinen Strafkammer
- 4. der/die Vorsitzende der 14. kleinen Strafkammer

2. Richter in Verfahren über Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffengerichts: Richterin am Landgericht Lichtleitner (2)

Vertreter des 2. Richters: Richterin am Landgericht Mathiebe





gerichts:

Vorsitzende Vorsitzende Richterin am Landgericht 0,5 (2)
Meiler

Stellvertretende Vorsitzende 1. der/die Vorsitzende der 14. kleinen

Strafkammer

2. der/die Vorsitzende der 15. kleinen

Strafkammer

3. der/die Vorsitzende der 16. kleinen

Strafkammer

2. Richter in Verfahren über Richterin am Landgericht Schönfelder (2) Berufungen gegen Urteile des erweiterten Schöffen-

Vertreterin des 2. Richters: Richterin am Landgericht Recktenwald





1. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender	Vorsitzender Richter am Landgericht van Ryn	0,5 (2)
Stellvertretende Vorsitzende	Richterin am Landgericht Reckhaus	
Beisitzer	Richterin am Landgericht Reckhaus	0,8 (1)
	Richterin am Landgericht Rohlfing	1,0
	Richterin am Landgericht Finzi	0,75 (1)
	Richter Dr. Klus	0,25 (2)
Vertreter	Mitglieder der 2. Strafvollstre- ckungskammer	
	2. Mitglieder der 12. Strafkammer	
	3. Mitglieder der 2. Strafkammer	





2. Strafvollstreckungskammer

Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender	N.N. Richter am Landgericht Möllers					
Beisitzer	Richter am Landgericht Möllers	0,1 (2)				
	Richterin am Landgericht Finzi	0,25 (2)				
	Richter Schröder	0,3 (2)				
	Richter Dr. Klus 0,25 (3)					
	Richter Dr. Yilmaz	0,25 (2)				
Vertreter	 Mitglieder der 1. Strafvollstre- ckungskammer Mitglieder der 12. Strafkammer Mitglieder der 2. Strafkammer 					





D. Güterichter i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO

I.

Die Aufgaben des Güterichters i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO (im Folgenden: Güterichter) nehmen mit – derzeit nicht gesondert ausgewiesenen – Teilen ihrer Arbeitskraft wahr:

- 1. Vorsitzende Richterin am Landgericht Roth
- 2. Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Rottkemper
- 3. Vorsitzender Richter am Landgericht van Ryn
- 4. Richter am Landgericht Dr. Drackert

II.

Die Güteverhandlung nach § 278 Abs. 5 ZPO für die Verfahren der Zivilkammern, der Kammern für Handelssachen sowie der C- und H-Sachen, die von den Amtsgerichten Herne, Herne-Wanne und Witten nach Maßgabe der dortigen Geschäftsverteilungspläne dem Landgericht vorgelegt werden, werden von den vorgenannten Güterichtern durchgeführt.

Eine Entlastung der Güterichter findet derzeit nicht statt. Die Güterichter nehmen ihre Tätigkeit nach B./C. des Geschäftsverteilungsplans vorrangig wahr.

III.

1.

Die Verteilung der Güteverhandlungen auf die Güterichter erfolgt in alphabetischer Reihenfolge mit folgender Maßgabe:

Soweit ein Güterichter nach dem Geschäftsverteilungsplan mit dem Streitfall befasst ist oder als Vertreter befasst sein kann, wird er nicht bei der betreffenden Sache, sondern erst bei der nächsten eingehenden Sache berücksichtigt.

2. Die Geschäftsstelle für Güteverhandlungen i.S.v. § 278 Abs. 5 ZPO wird angewiesen, die dort eingehenden Sachen nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs in einer fortlaufend nummerierten Liste einzutragen.

Anschließend werden die Sachen in der unter 1. bestimmten Reihenfolge dem sich aus der Liste ergebenden Güterichter vorgelegt.





3. Ist ein Güterichter nach dem unter D. III. 1. und 2. geregelten Verfahren zuständig geworden, erfolgt die Vertretung im Verhinderungsfall durch den im Alphabet nachfolgenden Güterichter, wobei auf den im Alphabet letztgenannten der erstgenannte folgt.

Bochum, den 16. Dezember 2022 Das Präsidium des Landgerichts

i.V. Kroll	Dr. Lißeck	Tala	rowski	Sandmann	
Dr. Fülber	Reckhaus	Steinbach	Striepen	Kieke	





E. Anhang – Bestimmungen des Präsidenten des Landgerichts

I. Bestimmung gem. § 21e Abs. 1 Satz 3 GVG

./.

II. Bestimmung gem. § 21e Abs. 9 GVG

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Bochum liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsabteilung des Landgerichts Bochum, Josef-Neuberger-Str. 1, 44787 Bochum, Zimmer C 5.14 zur Einsichtnahme auf.

Der Geschäftsverteilungsplan wird zudem auf der Webseite des Gerichts (www.lg-bochum.nrw.de) veröffentlicht.

III. Tätigkeiten in der Gerichtsverwaltung (§ 4 Abs. 2 Ziff. 1 DRiG)

Für Tätigkeiten in der Justizverwaltung werden – nach Anhörung des Präsidiums gem. § 21e Abs. 6 GVG – freigestellt:

N.N	Aufgaben des Präsidenten des Landgerichts	k.A.
Vizepräsidentin des Landgerichts - Kroll	Aufgaben der Vizepräsidentin des Landgerichts	0,8
Vorsitzende Richterin am Landgericht - Dr. Schmiedeknecht	Präsidialrichterin	0,5
Vorsitzender Richter am Landgericht - Dr. Nowak	Dezernent	0,5
Richter am Landgericht Dr. Lewer -	Dezernent	0,5
Richter am Amtsgericht Perick -	Dezernent	0,3
Vorsitzender Richter am Landgericht - Talarowski	Pressesprecher	0,1
		132



Bochum, den 16. Dezember 2022 Der Präsident des Landgerichts In Vertretung

Kroll			

.





Anlagen 1: Turnusblätter große Strafkammern

Anlage 1.1: Turnus 1.1 – Allgemeine Strafsachen – Nicht-Haft

	1. gr. SK	3. gr. SK	4. gr. SK	5. gr. SK	7. gr. SK	8. gr. SK	9. gr. SK	11. gr. SK	12. gr. SK
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									
9									
10									

Anlage 1.2: Turnus 1.2 – Allgemeine Strafsachen – Haft

	1. gr. SK	2. gr. SK	3. gr. SK	4. gr. SK	5. gr. SK	6. gr. SK	7. gr. SK	8. gr. SK	9. gr. SK	10. gr. SK	11. gr. SK	12. gr. SK	13. gr. SK
1		X											
2		X				X				X			X
3						Х				X			X
4		X	Х		X			Х					
5						Х				X			X
6		X											
7		X				X				X			X
8			Х		X	X		Х		X			X
9		X											
10						Х				X			X
11		X											
12		X	Х		X	Х		Х		X			X
13						Х				X			X
14		X											
15						Х				X			X
16		X	Х		X			Х					
17		X				X				X			X
18						Х				X			X
19		X											
20			Х		Х	Х		Х		Х			Х

Stand: 01.01.2023

Anlage 1.3: Turnus 1.3 – Allgemeine Strafsachen – sonstige Eingänge

	1. gr. SK	3. gr. SK	4. gr. SK	5. gr. SK	7. gr. SK	8. gr. SK	9. gr. SK	11. gr. SK	12. gr. SK
1									
2									
3									
4									
5									
6									
7									
8									·
9									
10									

Anlage 2.1: Turnus 2.1 – Betäubungsmittelsachen – Nicht – Haft

	1. gr. SK	9. gr. SK	11. gr. SK	12. gr. SK
1				Х
2				Х
3				
4				Х
5				Х
6				
7				Х
8				Х
9				
10				Х
11				Х
12				

Stand: 01.01.2023





Anlage 2.2: Turnus 2.2 – Betäubungsmittelsachen – Haft

	1. gr. SK	9. gr. SK	11. gr. SK	12. gr. SK
1				х
2				х
3				
4				х
5				Х
6				
7				х
8				х
9				
10				х
11				х
12				

Anlage 2.3: Turnus 2.3 – Betäubungsmittelsachen – Sonstige Eingänge

	1. gr. SK	9. gr. SK	11. gr. SK	12. gr. SK
1				Х
2				Х
3				
4				Х
5				Х
6				
7				х
8				Х
9				
10				Х
11		_		Х
12				





Anlage 3.1: Turnus 3.1 – Wirtschaftsstrafsachen – Nicht – Haft

	2. gr. SK	6. gr. SK	10. gr. SK	13. gr. SK
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Anlage 3.2: Turnus 3.2 – Wirtschaftsstrafsachen – Haft

	2. gr. SK	6. gr. SK	10. gr. SK	13. gr. SK
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				





Anlage 3.3: Turnus 3.3 – Wirtschaftsstrafsachen – Sonstige Eingänge

	2. gr. SK	6. gr. SK	10. gr. SK	13. gr. SK
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				

Anlage 4.1: Turnus 4.1 – Schwurgerichtssachen – Nicht-Haft

	3. gr. SK	7. gr. SK
1	х	
2	х	
3	х	
4	х	
5	х	
6	х	
7	х	
8	х	
9	х	
10		





Anlage 4.2: Turnus 4.2 – Schwurgerichtssachen – Haft

	3. gr. SK	7. gr. SK
1	Х	
2	Х	
3	Х	
4	х	
5		
6	Х	
7	Х	
8	Х	
9	Х	
10		

Anlage 4.3: Turnus 4.3 – Schwurgerichtssachen – Sonstige Eingänge

	3. gr. SK	7. gr. SK
1	х	
2	х	
3	х	
4	х	
5	х	
6	х	
7	х	
8	Х	
9	х	
10		





Anlage 5.1: Turnus 5.1 – Jugendsachen – Nicht – Haft

	3. gr. SK	5. gr. SK	8. gr. SK
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Anlage 5.2: Turnus 5.2 – Jugendsachen– Haft

	3. gr. SK	5. gr. SK	8. gr. SK
1			
2			
3			
4			
5	х		
6			
7			
8			
9			
10			





Anlage 5.3: Turnus 5.3 – Jugendsachen – Sonstige Eingänge

	3. gr. SK	5. gr. SK	8. gr. SK
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			





Anlagen 2: Turnusblätter kleine Strafkammern

Anlage 2.1: Turnusblätter kleine Strafkammer, Turnus A

	14. kl. Strafk.	15. kl. Strafk.	16. kl. Strafk.	17. kl. Strafk.
	0,8	1,0	0,9	0,5
1				
2				х
3				
4				Х
5	Х			
6				Х
7				
8				х
9				
10	Х		X	Х

Anlage 2.2: Turnusblätter kleine Strafkammer, Turnus B

	14. kl. Strafk.	15. kl. Strafk.	16. kl. Strafk.	17. kl. Strafk.
	0,8	1,0	0,9	0,5
1				
2				Х
3				
4				Х
5	Х			
6				Х
7				
8				Х
9				
10	Х		Х	Х